



Das Königreich

der

Langobarden in Italien.

Von

Alexander Flegler.



Leipzig.
Verlag von Carl Geibel.
1851.

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung ist ursprünglich eine in der Aula der Hochschule von Zürich gehaltene Rede, womit ich vor zwei Jahren meine geschichtlichen Vorträge an dieser letzteren eröffnete. Sie diente zugleich als öffentliche Probevorlesung, welche gesetzlicher Weise der Bewilligung der akademischen Lehrthätigkeit vorauszugehen hat. Dieser doppelte Zweck bestimmte ihre äussere Form. Ich wollte die Umrisse des von mir gewählten Gegenstandes in möglichster Vollständigkeit wiedergeben, und die Lösung dieser Aufgabe musste in den engen Raum einer einzigen Stunde, die mir vergönnt war, zusammengedrängt werden. Der Text der Rede selber ist mit Absicht wortgetreu wiedergegeben, einige wenige fast nur stilistische Aenderungen abgerechnet; die Erläuterungen und Belege aber, für die sich im mündlichen Vortrage unmöglich eine passende Stelle hätte finden lassen, bilden eine völlig neue Zugabe.

Aus dieser Entstehung der kleinen Schrift werden sich daher auch die Forderungen ergeben müssen, die man billiger Weise an dieselbe zu stellen hat. Mir war es zunächst darum

zu thun den inneren Gang und das Endresultat der Geschichte des langobardischen Reiches als ein einziges Ganze vor Augen zu führen, die hierbei zusammenwirkenden Elemente deutlich hervorzuheben, und ihr Verhältniss zur allgemeinen Geschichte zu bezeichnen; sodann wollte ich grade vermittelst dieses Ideenganges dazu gelangen mit Sicherheit auf die Stellen und Lücken hinzuweisen, die auch jetzt noch ausgedehnterer Erörterung und Ausfüllung bedürftig sind. Wenn ich für jenes erstere auch nur annähernd das Richtige getroffen, für dieses letztere die Anregung gegeben habe, so ist der Hauptzweck dieser Blätter erreicht.

Die Zeiten der Völkerwanderung, welche dem eigentlichen Mittelalter vorausgehen, und von denen die Geschichte des langobardischen Reiches eine der letzten und zugleich anziehendsten Episoden bildet, gehören ohne Zweifel zu den erschütterndsten und tiefgreifendsten Umwälzungen, wenn sie nicht die folgewichtigste von allen sind, welche die Menschheit je betroffen haben. Durch eine Reihe von Jahrhunderten stiller Entwickelungen im inneren Leben der barbarischen Völker wie der Bewohner des römischen Erdkreises vorbereitet, durch die Völkerbewegungen des fernen Hochasiens zum Durchbruche gebracht, durch fortwährende und neu wiederholte Schläge in steten Schwingungen fortgeführt, zeigen sie uns die gesamte Menschheit wie ein empörtes Meer, in welchem die vom Sturme gepeitschten Wogen in den entgegengesetztesten Richtungen an einander schlagen. In diesem gigantischen Kampfe werden hier die Trümmer uralter Cultur von den schäumenden Wellen zur Höhe emporgetragen, dort die Bildungen des Tages zur Tiefe hinabgesenkt; das Hordenleben wilder Asiaten drängt sich gewaltsam zu den Sitzen des verfeinerten

und genussreichen Lebens, und die ungebundene Kraft des Individuums ringt mit der elastischen Zähigkeit starrer tiefgewurzelter Formen. In diesem Widerstreite unversöhnlicher Gegensätze scheint die menschliche Gesellschaft zu den einfachsten Elementen ihres Bestehens zurückgeführt: sie kämpft um eine neue Organisazion des Eigentums, um die heiligen Rechte der Familie, um persönliche Sicherheit, um Schutz gegen die gröbsten Verbrechen, um die naturgemässesten Bedingungen eines völkerrechtlichen Verkehrs. In diesem mühseligen Ringen um die dringendste Notdurft ist nur weniges bleibend und haftend: die Formen des Rechtes, in sich dunkel und verkommen, bleiben lange ein mattes farbloses Surrogat; die politischen Einrichtungen sind ohne schöpferische Lebenskraft, alle Bestandteile des alten Volkslebens in völliger Auflösung; und nur die religiösen Ideen schreiten da, wo alles Irdische in schwankende Bewegung geraten ist, mit unsichtbarer Gewalt siegreich vorwärts, bis sie die auftosenden Leidenschaften gebändiget und so endlich eine neue Stufe der Bildung vorbereitet haben. Die Feststellung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung ist demnach das im Verborgenen waltende Prinzip jener Zeit; sie ist so sehr der vorherrschende Charakter derselben, dass wir alle übrige Erscheinungen sich dem übermächtigen Bedürfnisse schweigend unterordnen sehen. Mit dieser Gesamtanschauung von der Epoche der Völkerwanderung ist die nachfolgende Schrift verfasst, und ich hoffe, man werde ihr das Zeugniss nicht versagen dürfen, dass die Studien, die derselben zu Grunde ligen, über den Zeitraum, durch welchen sie sich selber begränzt hat, ziemlich hinausreichen.

Sollte das Schicksal mir eine bis jetzt vergeblich angestrebte freiere Musse zu Teil werden lassen, so ist der Gedanke

nicht aufgegeben in einer ausführlicheren Arbeit auf den gleichen Gegenstand zurückzukommen. Bis dahin möge dieser Vorläufer bei Freunden und Gegnern die Stelle suchen, die ihm gebührt.

Unterstrass bei Zürich, am 14. October 1850.

A. Flegler.

Bei **Carl Geibel** in Leipzig ist so eben erschienen:

Dr. J. Fessler's
Rückblicke
auf seine
siebzigjährige Pilgerschaft.
Ein Nachlass.

In zweiter Auflage herausgegeben und mit einem Vorwort eingeleitet von Prof. Dr. **Fr. Bülau.**

Gr. 8. Leipzig 1851. Velinpapier, in Umschlag geheftet Preis 2 Thlr.

Diese höchst interessanten Denkwürdigkeiten und wahrhaft wunderbaren Erlebnisse eines Mannes, der, ein geborner Ungar, als Kapuzinermönch und Klostergeistlicher, in ungarischen und österreichischen Klöstern, als Lemberger Professor, Schützling und mehrmaliger Rathgeber des Kaisers Josef II., belletristischer Schriftsteller und ungarischer Geschichtschreiber; sowie nach seinem Uebertritte zur evangelischen Religion, als Gesellschafter und Lehrer eines jungen Fürsten; dann königlich preuss. Staatsbeamter, eifriger Freimaurer, Landwirth und Gutsbesitzer; nachher, zufolge eines Rufs des Kaisers Alexander von Russland, Professor in St. Petersburg und später viele Jahre als Bischof der evangelischen Kirche in Russland, ein so überaus bewegtes und fruchtbringendes Leben führte, wurden in der ersten, sehr starken Auflage schnell im Buchhandel vergriffen und es konnten deshalb seit längerer Zeit die vielen Nachfragen nicht befriedigt werden.

Herr Dr. **Fr. Bülau**, Professor der Geschichte und Politik in Leipzig, unternahm es, diese interessanten Memoiren den Anforderungen der Zeit und Sprache gemäss, umzuarbeiten und mit einer charakterisirenden Vorrede zu versehen. Der Verfasser sagt in einer Stelle seines Werkes von sich:

„Ich habe einen Zeitraum grosser und erfolgreicher Erscheinungen erlebt. Friedrich II., Ganganelli, Maria Theresia, Joseph II., Papst Pius VI., Napoleon etc. waren meine Zeitgenossen. An den josefinischen Reformen hatte ich keinen unwichtigen Antheil; ihnen verdanke ich meine Befreiung vom beengenden Klosterleben.“

Fessler hatte nahen Umgang mit demselben fanatischen Politiker Martinovich, der nebst seinen Verschworenen auf der Generalwiese bei Ofen hingerichtet wurde.

Es ist sonach dieses Werk als geistreiche und belehrende Lektüre zu empfehlen.

So oft wir den Bildungen der Gegenwart ein tieferes und über den Drang des Augenblicks hinwegsehendes Verständniss abzugewinnen suchen, so führen uns alle Fäden der Entwickelung in die Geschichte des Mittelalters zurück. Dieses zog die allgemeinen Umrisse der heutigen europäischen Staatengebiete, begründete das innerliche Schwergewicht ihrer Nazionalitäten, und gab allen völkerrechtlichen Verhältnissen eine nie gesehene Ausdehnung. In dem Mittelalter wurzeln die Elemente unserer gesellschaftlichen Ordnung, und so wie die Monarchie aus ihm ihre Bestätigung herüberholt, so bietet es die Vorbilder eines reichhaltigen republicanischen Lebens. Die Scheidung unserer Stände, die Einteilung des Bodens, der Zustand der Gewerbe, ja selbst unsere Handelssysteme führen in diese Zeit zurück. Das Mittelalter ist zugleich die geheime Werkstätte der europäischen Sprachen und ihrer Literaturen geworden. Es enthält demnach die Merkmale vielseitigen Fortschritts, und von einem Stillstande ist um so weniger die Rede, da das was wir so zu nennen pflegen, gewöhnlich nur diese oder jene Seite betrifft, während andere Beziehungen um so mächtiger hervortreten.

Auch hat sich diese Ansicht so siegreich Bahn gebrochen, dass der Vorwurf tausendjähriger Nacht, den man so oft dieser Zeit entgegengeschleudert hat, nur noch der unwissendsten Anmassung zu gute gehalten werden kann. Aber zwischen der Anerkennung der geistig selbstständigen Bedeutsamkeit des Mittelalters im allgemeinen, und der geschichtlichen Durchführung dieser feststehenden Wahrheit im einzelnen besteht fortwährend ein klaffender Widerspruch. Die Einen werden je nach dem Volke, dem sie angehören, parteiisch und ungerecht, oder sie mustern die Kirche des Mittelalters mit den Augen der Gegenwart, oder modeln die damaligen Parteistellungen nach den Gesichtspunkten des modernen Liberalismus, der so in dem Mittelalter nirgends gefunden wird. Den Andern ist diese Zeit eine Welt der höchsten Poesie, die ihnen romantisch entgegendämmert, wie die Umrisse eines fernen Gebirges, dessen kahle Stoppelfelder im bläulichen

Dufte des Aethers verschwinden. Manche greifen in sie hinein wie in eine mustergültige Vorratskammer, nicht übel gelaunt die dort hergenommenen Stoffe mit dem neuesten chemisch zu verbinden, und so die dunkeln Rätsel der Sfinx zu lösen. Und alle diese Widersprüche erscheinen im Kreise geschichtlicher Studien so gut als auf dem Boden des praktischen Lebens; sie sind in Büchern niedergelegt und bis in die kleinsten Ritzen friedlicher Folianten eingedrungen.

Der Widerstreit der Meinungen trifft kein Land so sehr als Italien, und von den Perioden seiner Geschichte keine mehr als die der langobardischen Zeit. Hier neigt man sich zur Annahme, dass während derselben alles römische Leben von dem germanischen Elemente gänzlich ausgelöscht worden sei; dort will man die langobardische Staatseinrichtung nur als bald verflüchtigte Uebertünchung gelten lassen. Deutsche Schriftsteller klagen die damaligen Einwohner Italiens einer völligen Entnervung an, und die Italiener beehren dafür die Langobarden mit dem Titel roher und geistloser Barbaren. Kurz! man kämpft wie um ein Vorwerk, das über den Besitz einer ganzen Festung entscheidet.

Die Annahme, dass ein durch Kriegsgewalt siegendes und eroberndes Volk wie die Langobarden, kaum auf fremdem Boden angesiedelt, sich alsobald alles angebornen und heimischen Wesens hätte begeben können, um von Stunde an in dem erlegenen und unterworfenen Volke völlig aufzugehen, widerspricht so sehr aller inneren Wahrscheinlichkeit und aller geschichtlichen Erfahrung, dass es nur der Fragestellung selber bedarf um jede Widerlegung überflüssig zu machen. Aber auch die Verteidiger des germanischen Uebergewichts oder, wie sie zu sagen pflegen, der unbedingten Durchführung des langobardischen Rechts in Italien, tragen ihre Behauptung in einer Weise vor, deren grelle Färbung nur darum leichter als jene erstere Meinung besticht, weil sie durch das stets in den Vordergrund gestellte Auftreten des erobernden Volkes äusserlich wenigstens ungemein begünstigt wird. Unter dem scheinbaren Schutze dieser Thatsache stürzen sie sich, wie mit verbundenen Augen, durch das Chaos der Völkerwanderung dem Mittelalter entgegen, greifen überall nach den hervorragendsten Massen der Begebenheiten, gelangen so wohlverpanzert über Klüfte und Abgründe hinweg, und wandeln endlich wohlgemut unter rein germanischen Gestalten; es stört sie wenig,

dass mittlerweile mehr als einer der erobernden Stämme von der entgegenflutenden Strömung ergriffen und niedergeschmettert worden ist, und wie der todtgeglaubte Romanismus, gleich einer verzauberten Fee aus fünfhundertjährigem Schlafe erwachend, den aufgerichteten Bau in Trümmer zu schlagen vermöge, selbst diese warnende Erscheinung zu erklären kümmert sie nicht. Ich gestehe offen, dass ich mich nie mit der Selbstgenügsamkeit eines kritischen Verfahrens zufrieden geben konnte, welches links und rechts die gewichtigsten Fragen bei Seite schiebt, die Schwierigkeiten mit einem sehr summarischen Verfahren abfertigt, und grade was den geistigen Charakter des Mittelalters ausmacht, die Vermischung verschiedenartiger Elemente, bis zur Unkenntlichkeit verwischt. So wurde es mir zum natürlichen Bedürfnisse, zwischen dem Ende des römischen Reiches und dem Wiederaufleben Italiens im Mittelalter eine wenn auch verborgene Kette von Verbindungen aufzusuchen. Zur Grundlage wählte ich den Zustand der römischen Gesellschaft vor der Invasion der Langobarden, suchte mir von hier aus die Gränzen der Oberherrschaft dieser letzteren zu verdeutlichen, und so allmälig zu den Punkten zu gelangen, von denen die Verjüngung des italischen Lebens notwendig ausgehen musste. In dieser Weise will ich versuchen das Bild einer längst entschwundenen Zeit in wenigen und gedrungenen Zügen vorüberzuführen.

Was nun zunächst die innere Lage des römischen Reiches betrifft, so dürfen wir in diesem vor allen Dingen keine Monarchie nach heutigen Begriffen suchen; es blieb noch lange Zeit Republik, aber mit einem Anwachse monarchischer Formen, d e r n u r g a n z a l l m ä l i g z u g r ö s s e r e m U m f a n g e u n d f e s t e r e r O r g a n i s a z i o n g e l a n g t e[1]. Ein dauerndes Erbrecht vermochte sich nicht festzustellen, und so kam die Wahl der einzelnen Regenten, nach einigen vorübergehenden Siegen des oft noch störrischen Senates, zuletzt in die Hände der Soldaten, in deren Namen die höheren Offiziere, oft mit Willkür, aber immer mit Beachtung der äusseren Formen zu sprechen und zu handeln pflegten. Das Heer selber war despotisch und demokratisch zugleich, jenes durch eiserne Zucht und rein militärische Interessen, dieses durch seine Zusammensetzung, indem es fortwährend Glieder der untersten Volksschichten zu den höchsten Ehrenstellen emporhob. Hier wurden Briten und Illyrier, Germanen und Numidier, Gallier und Hispanier zu Römern umgebildet, und

über dieser bunten Masse schwebte der Kaiser, oft in seinem Despotismus noch das blosse Werkzeug der von ihm scheinbar beherrschten Masse.

Als Ausfluss der kaiserlichen Obergewalt erscheint zunächst die Beamtenhierarchie, welche die republicanischen Formen zuerst überwucherte und endlich verschlang. Durch Augustus begründet, von Hadrianus und Diocletianus erweitert und ausgebildet, hatte sie endlich Constantinus der Grosse zu einem vollständigen Systeme umgeschaffen, welches vom britischen Gränzwalle bis zu den Festungen am Eufrat und Tigris alle Provinzen in einen gleichförmigen Mechanismus zusammendrängte. Diese imperatorische Bureaukratie teilte sich, insoferne wir dabei einerseits von dem mit dem Bestehen des imperatorischen Reiches unzertrennlich verbundenen Heerwesen gänzlich absehen, und andererseits nicht an eine strenge Durchführung des heutigen Grundsatzes von der Trennung der Gewalten denken, in eine gerichtliche, administrative und finanzielle Verzweigung; doch hatten zuletzt die Beamten der kaiserlichen Aula ein bedeutendes Uebergewicht erlangt, und das lange Zeit getrennte Staatsaerar war mit dem kaiserlichen Fiscus verschmolzen.

Unter und neben der immerdar fluctuirenden Beamtenmasse lagen die dauernden Schichten der Gesellschaft, die wesentlich auf Vermögen und materielle Interessen gegründet waren. Dahin gehören die senatorischen Geschlechter, der Stand der Decurionen, die sogenannten Possessoren oder Besitzer, die Corporazionen und Collegien, die Colonen, und endlich die blossen Sklaven.

Die senatorischen Geschlechter bestanden aus den Ueberresten altrömischer Familien, mit denen sich in den westlichen Gegenden vorzüglich der keltische Adel zu einem Ganzen verschmolzen hatte. Sie wurden durch neu emporkommende Namen fortwährend vermehrt. Der Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens bildete die Grundlage dieses Standes, und aus den Mitgliedern desselben, welche besondere Abzeichen und das Recht eines Ehrengefolges hatten, wurde der römische Senat ergänzt. Als dieser später seine Bedeutung als Reichsversammlung verlor, blieb wenigstens der Stand zurück, und bildete den durch alle Provinzen ausgebreiteten hohen Reichsadel, der mit meist colossalem Grundbesitze zahlreiche Schutzherrschaften oder Patrocinien verband.

Die Stellung der Decurionen gieng aus der ältesten Einrichtung der römischen Municipien hervor, nach welcher auf dem Vermögen der einzelnen Bürger die solidarische Verpflichtung ruhete zu allen Lasten des gemeinen Wesens beizutragen [2]). Neben dieser allgemeinen Einrichtung erhielten sich in der Verfassung der einzelnen Städte noch lange Zeit hindurch ziemlich bedeutende meist auf historischer Grundlage beruhende Abweichungen und Verschiedenheiten. Sobald sich indess der römische Senat in eine förmliche Corporazion umgewandelt hatte, folgten auch die übrigen Städte diesem Zuge der Zeit. Die Ehren und Lasten der Curien blieben ausschliesslich den vermöglichen Bürgern überwiesen, welche den Namen der Decurionen oder Curialen erhielten [3]). Aus ihrer Mitte wurde in allen Städten mit italischem Rechte der engere Magistrat erwählt. Sie ordneten zugleich die Steuerrollen des städtischen Pagus oder Bezirkes, und die ehedem nur für Municipallasten geltende Solidarität wurde nun auch auf die dem Pagus auferlegte Steuersumme übergetragen. Daher wiederholte sich die Einrichtung der Decurionen bis in die einzelnen Dörfer, Weiler und Castelle [4]), nur dass diese in Dingen der Gerichtsbarkeit entweder dem städtischen Magistrate oder den von dem Provinzialvorstande delegirten Richtern unterworfen blieben.

Dicht an die Decurionen reihen sich die freien Besitzer oder Possessores, welche in Dörfern und Weilern zerstreut ebenfalls durch ein Consortium unter einander verbunden waren [5]). Dieses Consortium enthielt die gegenseitige Gewährleistung für die Entrichtung fiscalischer Lasten [6]), nur dass sie darin den Verfügungen der Decurionen unterworfen blieben. Gegen das Ende des römischen Reiches war indessen dieser Stand sehr zusammengeschmolzen. Von unerschwinglichen Staatsabgaben niedergedrückt flüchteten die Possessores schaarenweise unter die Schutzherrschaft der senatorischen Geschlechter oder derjenigen kaiserlichen Beamteten, deren mächtige Stellung die Erwerbung solcher Patrocinien erleichterte, und verschwanden grossenteils unter dem Stande der hörigen Colonen [7]).

Diesen letzteren kamen noch mehrere Vorzüge der Freiheit zu gute [8]); denn sie hatten Haus und Heerd, das Recht der Ehe, ein gewisses Eigentum: das sogenannte Peculium, konnten in einzelnen Fällen gerichtliche Klage gegen ihren Herrn erheben, und blieben fiscalischen Abgaben unterworfen; auch fand

die Form der Manumission, wodurch der blosse Sklave zur Freiheit gelangen konnte, auf sie keine Anwendung. Aber indem sie als blosse Sache mit der Scholle unzertrennlich verbunden waren, ihr Peculium unter die Oberaufsicht des Grundherrn zu stellen hatten, und somit fremden Rechtes wurden, hatte ihre Lage wieder alle Merkmale vollkommener Hörigkeit. Die Fäden, welche zur Entstehung des römischen Colonates führten, gehen in die ältesten Zeiten zurück [9]; aber seine zusammenhängende Ausbildung beginnt erst in dem letzten Jahrhunderte des imperatorischen Reiches. Er war, obschon er den Stand der freien Besitzer verminderte, in andern Dingen ein unberechenbarer Fortschritt: denn er verringerte ebenso die Zahl der Sklaven, und führte auf weiten Umwegen zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse zurück.

Zwischen der ländlichen Bevölkerung in engerem Sinne und den Curialen standen als verbindende Mittelglieder die sogenannten Collegien oder die zunftartig gegliederten Genossenschaften, welche die zahlreichen Gewerbe und Gewerke der alten Welt in sich vereinigten [10]. So werden die Corporazionen der Kaufleute, der Getreidehändler, der Geldmäkler, der Pintenwirthe, der Bäcker, der Metzger, der Steinmetzen, der Schiffer, ja sogar der Wahrsager, der Seiltänzer, der Gaukler und noch andere namentlich aufgeführt. Bei den Triumfen der Kaiser folgten sie mit ihren Fahnen und Abzeichen dem festlichen Zuge [11]. Ihre Mitglieder waren eigenen Rechtes, und nahmen hie und da an der Erwählung der städtischen Magistrate Anteil [12]. Diese Collegien waren häufig mit grossen Vorrechten ausgestattet, wofür sie fiscalische Leistungen zu übernehmen hatten. Trotz des schweren Druckes der Zeiten erhielten sie sich unausgesetzt, und die meisten derselben werden noch während der ostgothischen Zeit in königlichen Erlässen mit der vollen Bedeutung früherer Zeiten namentlich angeführt [13].

Alle aus freien Leuten zusammengesetzte Stände, die Beamten des Heeres wie die der bürgerlichen Verwaltung bis zu den Aerzten und Professoren, waren von den Imperatoren mit gewissen Immunitäten ausgestattet, denen entsprechende Lasten das Gleichgewicht hielten. Wir gewahren demnach unter der Hülle halb despotischer Formen ein starkes Hervortreten der körperschaftlichen Elemente. Diese Thatsache ist von grosser Bedeutung und wirft die gewöhnliche Ansicht, dass dieselben

ausschliesslich dem Mittelalter angehören, völlig über den Haufen. Das Mittelalter konnte diesen Einrichtungen neues Leben einhauchen und eine erweiterte Richtung geben; aber ihre Keime waren überall durch römische Einrichtungen in das Leben gerufen.

Die Maschinerie des imperatorischen Reiches behielt bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts ihr inneres Gleichgewicht; aber von der Regierung des Kaisers Decius hinweg begann sie in Folge innerer Umwälzungen wie äusserer Bedrängnisse allmälig aus ihren Fugen zu weichen. Die Staatslasten häuften sich, die Patrocinien wurden ausgedehnter, die Städte durch Spoliazionen entkräftet. Einseitig wälzte sich der Druck der Zeiten auf die Curialen, Possessoren und die Glieder der Collegien; die Zahl der Colonen mehrte sich zusehends, und zuletzt ruhte die ganze eiserne Wucht des unförmlichen Staates auf dem Rücken dieser letzteren.

Während das durch keinen vaterländischen Gedanken zusammengehaltene Reich sich allmälig in seine einzelnen Bestandteile zerbröckelte, hatte das kunstvoll gegliederte Gebäude der christlichen Kirche alle übrige Gewalten der Zeit bei weitem überflügelt. Aus der demokratischen Grundlage ihrer Einrichtungen war allmälig das Episcopalsystem in festem Zusammenhange hervorgegangen, und die Ausdehnung der bischöflichen Sprengel hatte sich den städtischen Gauen ziemlich genau angeschlossen. Die Kirche war es, welche in ihren Synoden und Concilien zum erstenmale die Form einer Repräsentazion im Sinne der neueren Zeit aufstellte, nachdem schon die Kirchenversammlung von Nikäa die Grundlinien des Verhältnisses zwischen weltlicher und kirchlicher Macht bezeichnet hatte [14]). Die Kirche besass in ihrer äusseren Erscheinung alle Kennzeichen einer grossen Corporazion. Sie hatte ihre Immunitäten [15]), ausgedehnte Güter mit zahlreichen Patrocinien, welche eine sehr verzweigte Verwaltung notwendig machten, und für ihren kirchlichen Geschäftskreis eine Reihe streng gegliederter Beamtungen. Sie gieng aber zugleich weit über die Gränzen einer blossen Corporazion hinaus, indem sie sich durch die verschiedensten Völker ausbreitete und diese statt durch einen äusserlich zwingenden Verband mit dem Gedanken einer geistigen Verbrüderung umfasste [16]). Sie war fanatisch, unduldsam und einseitig; aber in solcher Weise erscheint das Neue zu jeder Zeit, und grade in dieser Hülle verbarg sie die grossen Grundwahrheiten des Christentums, welche

mit unwiderstehlicher Gewalt den drängenden Bedürfnissen der Zeit entgegenkamen. Und weil sie sich stark fühlte durch die Beistimmung der Massen, eben darum verfuhr sie angriffsweise: ihre Missionen durchzogen alle Gegenden Europas, und arbeiteten begeistert an der Vollendung des neuen Baues [17]).

Das niederdrückende Gewicht der imperatorischen Gewalten hatte allmälig einen Gegendruck hervorgerufen, und der Drang nach örtlicher Freiheit, der sich dem Despotismus der Centralisazion entgegenstemmte, trat überall in den unzweideutigsten Wahrzeichen hervor. Ausser den zahlreichen Bewegungen, welche in dieser Richtung schon unter der Regierung des Gallienus zum Ausbruche kamen, sind vorzüglich zwei offenkundige Thatsachen hervorzuheben, welche die Anfänge glänzender Entwickelungen geworden sind. Ich meine die Gründung Venedigs, und die völlig veränderte Stellung der Stadt Rom.

Die Bewohner der venezianischen Lagunen bildeten eines der zahlreichen Schiffercollegien, welche für die ihnen auferlegten fiscalischen Dienstleistungen durch die kaiserlichen Gesetze mit bedeutenden Vorrechten ausgerüstet waren [18]). Sie ernährten sich von dem Ertrage ihrer Salzgruben, von Fischerei, und ausserdem von den Schiffsfrachten, die sie von Istrien an die italischen Küsten, vorzüglich aber nach Ravenna beförderten. Die Angelegenheiten der Gesellschaft leiteten ihre Tribunen, die wie die Vorsteher der altrömischen Tribus als vollkommene Zunftmeister erscheinen. Beim Einbruche der Hunnen fanden viele Bewohner des gegenüberligenden Festlandes auf den Inseln eine Zufluchtsstätte, und wenn auch diese Ansiedlungen sicherlich nur vorübergehend waren, so knüpften sich doch damals die Verbindungen, die später zu dauernden Niederlassungen führten [19]). Während der ostgothischen Zeit hatten die Tribunen bereits eine beinahe unabhängige Stellung [20]), und diese blieb ihnen auch unter der byzantinischen Herrschaft, die sie ohnehin nur der Form nach anerkannten. Diese ersten Grundzüge des venezianischen Freistaates waren längst vor der Festsetzung der Germanen in Italien gegeben, und völlig aus den Ueberresten der römischen Verfassung erwachsen.

Auch Rom war zu einer ganz vereinzelten Stellung zurückgekehrt. Hier erhielt sich nicht nur der Senat, sondern auch von einer Volksversammlung ist wieder die Rede. Da indessen die Stadt längst nicht mehr der politische Mittelpunkt des Reiches

war, so blieb die Thätigkeit jener Behörden auf die Angelegenheiten des städtischen Bezirkes eingeschränkt. Diese örtliche Stellung erhielt jedoch bald eine sehr erweiterte Richtung. Im Bewusstsein des weltgeschichtlichen Namens der ewigen Stadt hatten sich die senatorischen Familien mit praktischem Geiste den religiösen Angelegenheiten zugewendet, und eben sowol durch Ansehen und Bildung, als durch ihre zum Teil colossalen Vermögen den Einfluss der Kirche vermehrt. Ueberdiess galt Rom für eine der ältesten Christengemeinden; diese Ueberlieferung und die alte Stellung als Hauptstadt des Reiches gaben den dortigen Bischöfen gegründeten Anspruch um den Principat in der christlichen Kirche zu wetteifern. Noch musste aber dieser Gedanke sehr verschleiert auftreten: denn die von der gesamten Gemeinde ausgehende Wahl der Bischöfe bedurfte der Genehmigung der byzantinischen Kaiser, und der von diesem eingesetzte Präfekt überwachte alle Schritte der Bevölkerung. Rom lief nicht geringe Gefahr, unter der übrigen Masse willenloser Provinzen und Städte bedeutungslos zu verschwinden, als die Langobarden den italischen Boden betraten.

Diese waren ein kleines aber kriegerisch organisirtes Volk, welches nach langen Fahrten in Pannonien feste Wohnsitze erlangt, bei der längere Zeit hindurch ziemlich engen Verbindung mit Byzantion das arianische Glaubensbekenntniss angenommen, und seine Macht durch Kriegsgefolgschaften fremder Völker ansehnlich vermehrt hatte. Die damalige Lage des von Osten her schwer bedrängten Reiches erleichterte die Unternehmung gegen Italien ungemein; dennoch erfolgte die Besitznahme des Landes weder rasch noch vollständig. König Alboin drang mit grosser Behutsamkeit vorwärts. Nachdem er sich durch Besetzung von Forum Julii in der heutigen Landschaft Friaul den Rückweg gesichert hatte, näherte er sich der trevisanischen Mark, und besetzte die Clusen von Trident; aber die einzelnen Städte mussten der Reihe nach mit den Waffen in der Hand erobert werden, und erst im zweiten Jahre konnte der König in Mediolanum einziehen. Ticinum, das spätere Papia, widerstand über drei Jahre heldenmütig allen Angriffen, und wurde zuletzt nur durch Hunger bezwungen. Die Anstalten Alboins waren vortrefflich; aber der zuchtlose Geist seiner Grossen machte sie unwirksam[21]). Er selber wurde ermordet; das gleiche Schicksal hatte sein Nachfolger Clepho, und nach des letzteren

Tode blieben die Langobarden zehen Jahre lang ohne Oberhaupt; die einzelnen Heerführer, von den Gewohnheiten ihres früheren Lebens ergriffen, schwärmten plündernd hier in das Innere von Italien, dort in die lockenden Gegenden des südlichen Galliens. Alle diese unzusammenhängenden Unternehmungen waren um so abenteuerlicher, da noch nicht einmal Oberitalien völlig erobert war. Denn noch sass ein byzantinischer Dux geraume Zeit im Thale von Segusia, dem heutigen Susa, ein anderer auf einer Insel des larischen oder comer Sees; Patavium, Mons Silicis, das heutige Monselice, Cremona und Mantua blieben noch dreissig Jahre unter kaiserlicher Herrschaft.

Dazu gesellte sich der Mangel an innerer Einheit. Von einem klar bewussten nazionalen Gegensatze ist keine Rede; nicht einmal in der Abgeschlossenheit eines Stammes erschienen die Langobarden. In ihrem Gefolge waren Sachsen, Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Alamannen, Sueven, Noriker und andere Schaaren, und nur durch die Unterstützung dieser Hülfsvölker war die Eroberung möglich geworden. Diese Volkselemente lagen sich unaufhörlich in den Haaren, und die Langobarden benahmen sich gegen ihre Verbündeten fast ausschliessender als gegen die Römer. Daher war die Ermordung Alboins von seinem gepidischen Gefolge ausgegangen [22]; die beleidigten Sachsen suchten den Rückweg in ihre Heimat, und ein alamannischer Herzog, von byzantinischem Gelde unterstützt, trat gradezu in die Reihen der Feinde.

Für diese Unbeholfenheit in politischen Dingen wurden die Langobarden schwer gezüchtigt. Nach den ersten glücklichen Erfolgen erlitten sie durch den mit gallischen Heerscharen heranrückenden Patricius Mummolus zuerst bei Embrodunum, hierauf bei Valentia, und endlich bei Baccis oder Bex im heutigen Waadtlande so entscheidende Niederlagen, dass sie allen ferneren Einbrüchen über die Alpen entsagen, auf die Thäler von Segusia und Augusta oder Aosta [23] Verzicht leisten, und sich zu einem jährlichen Tribute an die fränkischen Könige verstehen mussten. Da auch die Byzantiner wieder kecker auftraten, so sahen endlich die langobardischen Grossen die Notwendigkeit ein, sich der Leitung eines gemeinsamen Oberhauptes zu fügen, und erwählten Hutari, den Sohn Clephos, zu ihrem Könige. Dieser gewann nach vergeblichen Unterhandlungen mit Franken und Byzantinern die nordöstlich wohnenden Bajuva-

rier, und vermählte sich mit Theodelinden, der Tochter ihres Fürsten. Mit dem Auftreten dieser klugen und ausgezeichneten Fürstin beginnt ein neuer Wendepunkt in der langobardischen Geschichte, und erst von jetzt an — achtzehn Jahre nach dem ersten Einbruche — lässt sich die allmälige Bildung eines Rechtszustandes deutlich verfolgen.

Schon diese verwickelte Lage lässt kaum an die Möglichkeit denken, dass die Langobarden die römische Bevölkerung bis auf wenige Ueberbleibsel hätten vertilgen können, wie deutsche und italienische Schriftsteller in lächerlicher Weise zu behaupten wagten. Denn wenn sie auch wenig von dem Bildungssinne der Gothen, nichts von der gewandten Anbequemung des fränkischen Stammes zeigten, so gebot schon ihr Eigennutz Schonung des unterdrückten Volkes, da sie nicht um sich in einer Wüste zu vergnügen, sondern um die Behaglichkeiten des civilisirten Lebens zu geniessen, nach Italien gekommen waren. Auch zeigt der ganze Verlauf ihrer Geschichte, dass sie ausser diesem naturgemässesten Motive noch andere Gründe genug hatten sich allen römischen Zuständen anzuschliessen, soweit diese nicht gradezu ihrem eignen Bestehen widersprachen.

Schon die erste Besitznahme des Landes geschah, soweit hier überhaupt von irgend welchem positiven Rechte die Rede sein kann, in römischer Form. Es war ein kaiserliches Gesetz, dass die römischen Heere in ihren Hospitien oder Quartieren die Räumlichkeiten mit den Kostgebern teilten. Gemeine Soldaten erhielten ein Dritteil, höhere Offiziere die Hälfte [24]. Die Dreiteilung wurde nach altitalischer Sitte bei allen Eroberungen der Römer angewendet, später von Odoachar, und ebenso von den Ostgothen adoptirt [25]. Zunächst als Hospites militares erschienen nun auch die Langobarden auf römischem Boden, und dazu stimmt die ausdrückliche Angabe, dass die ersten Leistungen an dieselben in blossen Naturallieferungen bestanden [26]. Es ist zwar allerdings anzunehmen, dass sich bald sehr verschiedene Verhältnisse herausbildeten: dass die sogenannten Tertien wie zur Zeit der Ostgothen hier in Naturallieferungen bestanden, dort in wirklichen Grundbesitz umgewandelt wurden. Auch darf man bei der Teilung kein allzuängstliches Zartgefühl gegen die früheren Besitzer voraussetzen, da man sie schwerlich mit dem Richtscheite der alten Agrimensoren vornahm, und in der anarchischen Zeit nach Clephos Tode behielt wol

mancher Grosse nach Kriegsrechte, so viel er eben mochte. Dennoch blieb die Dreiteilung die massgebende Norm [27]), und diess ist es im Grunde, worauf es hier ankommt.

Mit wem nun aber die Langobarden geteilt haben, ist nach der Uebersicht der römischen Besitzverhältnisse vollkommen klar. Alle Zuweisungen konnten nur auf Kosten der senatorischen Familien, der städtischen Corporazionen, insbesondere der vermöglicheren Curialen und der Kirche geschehen. Die grosse Masse der Colonen wurde davon kaum berührt, und diesen konnte es — die Frage bloss ökonomisch betrachtet — vollkommen gleichgültig sein, ob sie für einen langobardischen oder römischen Schutzherrn im Schweisse ihres Angesichts arbeiteten. Mit den römischen Grossen aber kam es über die Teilung noch mehreremale zu blutigen Händeln, und bei dieser Gelegenheit wurde ein grosser Teil der senatorischen Familien teils ausgerottet, teils zur Auswanderung genötigt; dass dieses aber allen ohne Ausnahme widerfahren sei, lässt sich mit Sicherheit nicht erweisen [28]). Die Curialen erscheinen später als Boni homines wieder, und auch die Kirchen überdauerten mit ansehnlichen Vermögen die Stürme dieser Zeit.

Von der wichtigsten Bedeutung aber wurde die Erneuerung der königlichen Würde unter Hutari. Bei der Wahl bestimmten die langobardischen Grossen die Hälfte ihrer jährlichen Einkünfte zu seiner Ausstattung. Aber Hutari nahm zugleich den Namen Flavius an. Wozu dieses? Wol zu keinem andern Zwecke, als zu welchem die westgothischen Könige sich des gleichen Titels bedienten. Er bezeichnete, indem der Fürst nunmehr in die Ansprüche des römischen Herrschers eintrat, das Rechtsverhältniss zu den neu erworbenen Territorien [29]). Als langobardischer König blieb er nur der Erste seines Adels [30]), als Flavius ward er zugleich Schutzherr seiner römischen Untertanen. Er erhielt fiscalische Rechte; alle nicht occupirte Grundstücke, alle Wüsteneien wurden königliches Eigentum. Fortan bildete sich eine königliche Aula; zu den Würdeträgern des langobardischen Kriegsgefolges kam die römische Beamtung des Notarius, der die königlichen Akten ausfertigte und contrasignirte. Dieser römische Rechtsbegriff des langobardischen Königs ist der einzige, der eine Reihe von Verhältnissen erst in das wahre Licht setzt [31]).

Uebrigens war derselbe keineswegs so überwiegend, dass

er die wahren Vorteile der germanischen Invasion hätte zurückdrängen können. Diese sind unverkennbar. Die langobardische Verwaltung war kriegerisch rauh und gewaltsam; aber sie war wenigstens einfach, und Einfachheit war das Bedürfniss der Zeit. Schon der Umschwung der materiellen Verhältnisse erforderte diese. Der grosse Welthandel des römischen Reiches war in den westlichen Gegenden überhaupt, ganz besonders aber in den dortigen Binnenländern, völlig gelähmt. Die Benutzung der Landwege wurde durch die überall fortdauernden Staatsumwälzungen erschwert, die Verbindung mit Britannien durch die Seeräubereien der nordischen Völker gehemmt. Nur in den Küstenstädten des Südens blieb einige Regsamkeit zurück, weil die Oströmer mit ihren Flotten den Handel auf dem mittelländischen Meere zu schützen verstanden. Alle flüssige Vermögen zogen sich demnach in die Städte des byzantinischen Reiches hinüber, und lieferten diesem die Hülfsmittel für seine kostspielige Verwaltung [32]). In dem Westen aber verminderte sich zusehends die Baarschaft, und zu dieser Geldarmut passte die römische Bureaukratie sehr schlecht. Wenn daher die Kette dieser letzteren durch das Auftreten der Germanen überall gesprengt wurde, so weinte ihr die Bevölkerung sicherlich keine Thränen nach. Aber eben so gewiss bleibt, dass von dem Augenblicke an, da die Gewerbe sich von neuem belebten, die germanischen Begriffe dem Bedürfnisse nicht mehr entsprechen konnten, und dass man in dem Maasse, als das Leben vielseitiger wurde, zu dem ausgebildeteren römischen Rechte zurückgreifen musste.

Für die nächste Gegenwart bewährte sich übrigens die praktische Seite des langobardischen Staatswesens schon darin, dass sich die neuen Behörden sowol den römischen als den langobardischen Sitten mit Leichtigkeit anpassen liessen. Der König handelte zunächst und unmittelbar durch seine Gastalden, welche die grossen Domänen der Krone verwalteten, überallhin die Rechte des Fiscus zu wahren hatten, alle Schenkungen, Immunitäten und Beneficien beschirmten, und endlich auf den königlichen Curten das Richteramt ausübten. In ihnen haben wir zugleich, was in den bisherigen Forschungen noch lange nicht genug entwickelt und hervorgehoben scheint, diejenigen Behörden zu erkennen, durch welche die römische Bevölkerung vor dem Könige vertreten ist. Von diesen Gastalden müssen die Duces, als oberste Würdenträger des langobardischen Staates und

Volkes in engerem Sinne, wesentlich unterschieden werden. Sie sassen, vom Könige auf Lebenszeit ernannt, in den grösseren Städten und hatten die richterliche und oberpolizeiliche Gewalt in den Gauen, die so ziemlich den alten städtischen Bezirken entsprachen. Unter beiden, den Gastalden sowol als den Duces, standen als Unterrichter der einzelnen Districte die Sculdasii, und diesen untergeordnet erscheinen, wiewol mit bloss einleitenden polizeilichen Befugnissen, die Decani und Saltarii. Den Duces kam ohne Zweifel auch die Leitung des Kriegswesens zu; doch hatte der König das Recht, in Fällen der Behinderung derselben oder aus sonstigen Gründen, statt ihrer ausserordentliche Duces zu ernennen, welche mit rein militärischen Befugnissen ausgerüstet ihr Amt nur für die Dauer eines Feldzugs bekleideten [33]). Auch für die römische Bevölkerung konnten diese Duces keine völlig fremdartige Erscheinung sein, da die Einrichtung der Ducate durch die byzantinische Verwaltung vorbereitet war, nur dass die Stellung der langobardischen, was sich aus der ganzen Natur des Volkslebens von selbst ergibt, eine bei weitem umfassendere und einflussreichere werden musste.

Wenn die Dunkelheit, welche über die gegenseitige Stellung und Abgränzung der langobardischen Beamteten verbreitet ist, und welche zu so verschiedenartigen Ansichten und Auffassungen Veranlassung gegeben hat, hauptsächlich in der Unklarheit der langobardischen Gesetze und in der Unzulänglichkeit der Hülfsmittel für eine richtige Interpretazion derselben begründet ligt, so treten diese Schwierigkeiten fast noch in erhöhetem Maasse bei dem Heerbannswesen ein, welches bei allen germanischen Völkern eine der wichtigsten, und zu gleicher Zeit eine der eigentümlichsten Institutionen gewesen ist. Diess erklärt sich leicht dadurch, dass die langobardische Kriegsverfassung aus naheligenden Gründen vollkommen durchdrang, und somit als vollendete Thatsache kaum einer Erläuterung bedurfte. Dass dieselbe vielfach auf die Sitte der Kriegsgefolgschaften gegründet war, kann nach der Analogie anderer germanischer Volkseinrichtungen keinem Zweifel unterligen. Im übrigen standen die Kriegspflichtigen der Gaue unter den Befehlen teils der Herzöge, teils der Gastalden, und zu ihnen gehörten — wenigstens in späterer Zeit — ohne Zweifel auch die römischen Freien, da sogar von bewaffnetem Auftreten der hörigen Bevölkerung die Rede ist [34]).

Wenn man bloss nach den langobardischen Gesetzen urteilen wollte, die sich wie so manche Verordnungen früherer und späterer Staaten auf dem Papiere ganz ordentlich ausnehmen, so wären die Dinge so ziemlich in Form Rechtens abgelaufen. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so, und nur die verwickelten Verhältnisse, in welche die Langobarden gleich anfänglich auf italischem Boden gerieten, und welche ein manigfaltiges Hereinziehen derselben in die Interessen der romanischen Bevölkerung zur notwendigen Folge haben mussten, machen uns diesen Umstand erklärlich. Gestützt auf ihre meist durch den Besitz volkreicher Städte bedingte örtliche Stellung strebten die langobardischen Herzöge fortwährend nach möglichster Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt. Dieses Ziel erreichten die von Spoletum und Beneventum sehr frühe; aber auch unter den austrischen und tuscischen Duces zeigte sich die gleiche Richtung. Die letzteren unterhielten häufig mit den Byzantinern verräterische Verbindungen, und jene führten mehr als einmal die wilden Awaren und andere barbarische Horden auf den italischen Boden. Von Hutari und Agilulf hinweg ist die ganze innere Geschichte des langobardischen Reiches eine fortlaufende Kette von Auflehnungen, Thronhändeln und Parteiungen, und die Rolle, welche die Duces hierbei spielten, lässt sich ohne die Mitbeteiligung der römischen Bevölkerung gar nicht erklären.

Von einer allgemeinen Mitberechtigung des gesamten Volkes an dem Staatswesen ist daher in dem langobardischem Reiche keine Rede. Leicht sind viele versucht sich in den Zeiten der Völkerwanderung noch immer die Germanen des Tacitus vorzustellen, und doch fiel schon damals vermöge seiner gesellschaftchen Stellung dem Adel beinahe die ganze Initiative des öffentlichen Lebens zu. Aber zwischen dem römischen Geschichtschreiber und der Gründung des langobardischen Königreiches lagen vier volle Jahrhunderte, und die grossen socialen Umwälzungen, welche dieselben durchzogen, haben sicherlich eben so lebhaft auf die germanischen als auf die römischen Verhältnisse eingewirkt. Stürmische Zeiten wie diese mussten notwendig einen Kriegsadel in das Leben rufen, den gewöhnlichen Freien aber in den Hintergrund zurückdrängen. Daher erscheinen in den Reichsversammlungen der Langobarden die königlichen Beamteten als die einzigen Mitberatenden, und da diese ver-

zugsweise aus den Faren oder vornehmen Geschlechtern der Langobarden genommen waren, so bewegte sich die Verhandlung über Staatsangelegenheiten sicherlich in einem sehr engen und ausgewählten Kreise, wie dieses auch die abwechselnd gebrauchten Ausdrücke: Iudices, Primates, Optimates und Nobiles hinlänglich andeuten. Ueber die auf solche Weise von dem Könige vorberatenen Beschlüsse und Gesetze fand schwerlich eine einlässliche Discussion inmitten der allgemeinen Volksversammlung statt, und wenn von der Zustimmung sämtlicher Langobarden die Rede ist, so beschränkte sich diese auf die Teilnahme des Volkes an der unter freiem Himmel gehaltenen Versammlung, auf allgemeinen Zuruf und eine das Ganze betreffende Acclamazion, wie wir sie in ähnlicher Weise bei den kirchlichen Versammlungen jener Zeit wiederfinden. Für die römischen Einwohner aber traten nunmehr die vornehmen Geschlechter der Langobarden, wenn schon mit germanischer Färbung, ganz in die Stelle der früheren senatorischen Familien ein [35]), und so waren auf sehr verschiedenen Wegen germanische und römische Verhältnisse zu einer Entwickelung gelangt, deren Spitze den Uebergang erleichterte.

Die Thätigkeit der gewöhnlichen Freien beschränkte sich wesentlich auf die Handhabung des Rechtes. Aus ihrer Mitte wurden wenigstens teilweise die Beisitzer der königlichen und herzoglichen Gerichte, die Sculdasii, Decani und Saltarii gewählt, und hier haben wir auch die Ueberreste der römischen Curialen zu suchen. Denn nachdem der fiscalische Teil ihrer Verbindung durch die Unwandlung des Steuerwesens gänzlich gebrochen war, schloss sich ihre übrige Stellung derjenigen der langobardischen Freien vollkommen an. Beide erscheinen als Boni oder Idonei homines mit der Fähigkeit vor Gerichte in rechtsgültiger Weise zu handeln.

Diese Auffassung wird durch die Natur der langobardischen Gesetze wesentlich unterstützt. Die Grundlage des Rechts bildete bei beiden jetzt mit einander verbundenen Nazionen zunächst das Herkommen, und nur wo dieses in Abgang kam, oder wo, wie in Italien, die langobardische Lebenssitte mit der römischen in Widerspruch geriet, wurden ausgleichende Bestimmungen notwendig. Diese letzteren giengen also aus den veränderten gesellschaftlichen Zuständen hervor, sie wirkten nicht gleich einer Theorie auf dieselben zurück. Auch sind die langobardischen

Gesetze nichts weniger als eine vollständige Gesetzgebung, sondern blosse Verordnungen über eine Reihe streitiger Punkte. Dieses lässt sich am deutlichsten aus den Bestimmungen über das Wehrgeld erweisen.

Zur Zeit des Tacitus wurde die Busse für öffentliche Verbrechen mit Pferden und Rindern entrichtet, und darnach auch das Wehrgeld bestimmt [36]. Als aber die Germanen die römischen Provinzen eingenommen hatten, wo das aus den verschiedensten Dingen zusammengesetzte Vermögen auf Münzfuss und Geldeswert zurückgeführt war, da wurde eine abwägende Durchsicht des alten Herkommens ganz unausweichlich. Eben darum spielt das Wehrgeld in allen Gesetzen der Germanen eine so wichtige Rolle. Als fördernder Umstand kam hinzu, dass nunmehr der König vermöge seiner fiscalischen Stellung die lockende Gelegenheit hatte, die Hälfte des ihm gebührenden Strafanteils bis in die kleinsten Verhältnisse auszudehnen. Das Wichtigste aber ist die gewisse Ueberzeugung, die wir aus einer gesunden Interpretazion der langobardischen Gesetze gewinnen müssen, dass entweder zwischen Langobarden und Römern gar kein Unterschied des Wehrgeldes bestand, oder wenigstens kein solcher, der die ehedem freien Römer als einen völlig unterdrückten und bis zur Hörigkeit herabgewürdigten Stand erscheinen liesse [37].

Die allmälige Verschmelzung beider Völker zu einer einzigen Nazion wird aus der anfänglich sehr schwierigen Lage des langobardischen Reiches leicht erklärlich; sie gewährt uns zugleich das richtige Verständniss der langobardischen Gesetze. Denn unter den in diesen aufgeführten Angehörigen des Königreichs sind eben so oft die römischen Einwohner als die eigentlichen Langobarden zu verstehen, da die Ehen zwischen beiden Völkern rechtlich gestattet waren [38]. Aus dem gleichen Grunde dauerte das römische Gewohnheitsrecht neben dem langobardischen ungehindert fort, ja! es war Langobarden wie Römern völlig anheimgegeben Verträge nach diesem oder jenem abzuschliessen, wenn diese nichts den allgemeinen Landesgesetzen Widersprechendes enthielten [39].

Auch die fortschreitende Entwickelung dieser letzteren wird nun deutlich. Die Gesetze des Rotharis haben noch einen überwiegend germanischen Charakter [40]. Aber schon Grimoald näherte sich in einzelnen Bestimmungen der römischen Sitte [41]. Diese gewann durch Luitprand immer stärkeren Zugang; auch

die canonischen Verfügungen werden häufiger, und bilden in den Gesetzen der Könige Ratchis und Aistulf fast schon die grössere Zahl; denn der Einfluss der römischen Kirche war trotz ihrer ununterbrochenen Streithändel mit den langobardischen Königen mittlerweile fortwährend gewachsen.

Es hatte nämlich zu Ende der Regierung Hutaris Gregor der Grosse den römischen Stuhl bestiegen, ein Mann der mit umfassender Bildung und genauer Kenntniss des römischen Rechtes die ganze Schwärmerei seiner Zeit und eine ausschliessliche Hingebung an die Zwecke der Kirche verband. Als Sprössling einer altsenatorischen Familie von einem grossen Vermögen unterstützt, mit dem er bis in die entferntesten Gegenden zahlreiche Verbindungen unterhielt, und dadurch stets in der genauesten Kunde von allen Zeitereignissen erhalten, überblickte er mit den Hemmnissen zugleich auch alle Möglichkeiten seiner Lage, und löste in seinen unübertrefflichen Sendschreiben die schwierigsten Fragen mit der lichtvollen Klarheit eines altrömischen Praetors. Mitten unter den Gefahren, die von allen Seiten gegen den römischen Stuhl heranstürmten, fasste er den kühnen Gedanken ihn gänzlich unabhängig zu machen, und erreichte dieses Ziel, weil er an die innere Wahrheit desselben glaubte und sich bescheiden begnügte nur Bausteine zusammenzutragen, die erst durch kommende Jahrhunderte zu einem festen Gebäude zusammengefügt werden sollten [42]). Mit besonderer Aufmerksamkeit hielt er seinen Blick auch auf die kirchlichen Zustände des langobardischen Königreiches gerichtet.

Diese blieben lange in gränzenloser Verwirrung. Beim ersten Anrücken der Langobarden waren viele Bischöfe nach verschiedenen Seiten hin geflohen; der Erzbischof von Mediolanum hatte sich nach Genua übergesiedelt, wo sich eine förmliche Gemeinde von Mailändern um ihn bildete. Die Angelegenheit seiner Diöcese wurde bald der Gegenstand sehr verwickelter Streitigkeiten. Denn nicht vor den Langobarden als solchen waren jene Bischöfe geflohen, sondern vor den Langobarden als Arianern, und so sehr hatte die religiöse Ansicht jedes andere Interesse verdrängt, dass man durchaus nicht fragte, ob Römer oder Germane, sondern ob Heide oder Christ, und wenn dieses, ob Rechtgläubiger oder Ketzer. Die langobardischen Könige suchten anfänglich den erzbischöflichen Stuhl mit dissentirenden Geistlichen zu besetzen: aber Gregor annullirte alle diese

Wahlen, erkannte nur den in Genua residirenden Erzbischof als rechtmässigen Metropoliten an, und liess dessen Nachfolger durch die dortige Gemeinde erwählen. Als viele Bischöfe von Oberitalien sich unter mancherlei Vorwänden [43]) der Leitung des römischen Stuhles zu entziehen suchten, unterstützten die langobardischen Könige diese Bestrebungen mit sichtbarem Wohlgefallen. Aber der Pabst verurteilte auch diese, und hielt überall die inner- wie äussere Einheit der Kirche fest. So uneigennützig und wohle wollend Gregor der Grosse sich überall zeigte — in allen dogmatischen Satzungen und den auf sie gegründeten Ansprüchen des römischen Stuhles blieb er starr und unerbittlich.

Theodelinde, welche mittlerweile auch Agilulfs Gattin geworden war, stand in diesem Parteikampfe lange unschlüssig. Aber Gregor der Grosse wirkte so lange auf das milde Gemüt der Königin, er traf in den Briefen an sie so ganz den Ton, welcher die Frauen rührt, dass sie sich zuletzt in ihrem Gewissen beengt fühlte, und mit ganzer Seele die Sache der rechtgläubigen Kirche und damit zugleich die der weitaus grösseren Mehrheit der römischen Bevölkerung zur ihrigen machte. Dieses Beispiel Theodelindens steht unter den Germanen keineswegs vereinzelt. So hatte sich einst unter den Ostgothen Amalasuntha an die Spitze der römischen Partei gestellt, so war Clotilde die stete Vermittlerin zwischen ihrem rauhen Gemahle und seinen gallischen Unterthanen geworden, und auch Brunehild, Theodelindens Zeitgenossin, ergriff mit der ganzen Leidenschaftlichkeit ihres Wesens jederzeit die Sache der Kirche und der römischen Bevölkerung. Die germanischen Frauen scheinen demnach in der römischen Gesellschaft eine Befriedigung gefunden zu haben, die ihnen in dem damaligen Ideenkreise ihrer Landsleute nicht immer zu Teil ward, und da den Frauen überhaupt ein feinerer Sinn für sociale Verhältnisse inwohnt, so wird der Deutsche, schon aus ritterlicher Hochachtung gegen dieselben, in jenen Erscheinungen nicht grade einen Beweis gegen jeden Werth der römischen Lebenssitte [44]) zu finden geneigt sein.

In den Kriegen zwischen Langobarden und Byzantinern behauptete Gregor der Grosse die Stellung eines Vermittlers, und Theodelinde unterstützte ihn darin auf das eifrigste. Aber sein ruhiger Blick sagte ihm sehr wohl, dass dieses Hülfsmittel des Augenblicks nicht auf alle Dauer für die Wechselfälle einer unberechenbaren Zukunft auszureichen vermöge. Er

suchte daher um so mehr die Macht der Kirche ausserhalb Italiens festzustellen, als er darin das einzige Mittel erkannte die ihr feindlichen Elemente auf der Halbinsel im Zaume zu halten. Sorgsam unterhielt er die Verbindung mit dem merovingischen Königshause [45]); er leitete die Bekehrung der Angelsachsen ein [46]), brachte in das klösterliche Leben neue Regsamkeit, und begünstigte die irischen Missionäre, die damals ganz von der Heiligkeit ihrer strengen Aufgabe erfüllt die Gegenden des mittleren Europas durchzogen. Man muss anerkennen, dass sein Scharfblick damit den in seiner Lage einzig übrigen Ausweg ergriff; was aber Gregor selber im Glauben an eine grosse und heilige Sache beförderte, verwandelte sich unter den späteren Päbsten nur zu oft in ein System zweideutiger Arglist. Die Curie hat äusseren Feinden gegenüber stets das politische Leben Italiens zu befördern oder aufrecht zu erhalten gesucht, aber nicht minder dasselbe, so oft es innere Einheit anstrebte, gedämmt und niedergehalten. Die Parcellirung Italiens wurde stehendes Prinzip: so musste die Halbinsel der Zankapfel Europas bleiben, und die Curie behauptete ihr Uebergewicht eben so wol über die fremden Ansprecher, als über das Land, um welches sie stritten.

Die ersten Spuren dieses Systems zeigen sich schon in der angobardischen Zeit. Während die Kirchen Hispaniens und Galliens eine selbständige Stellung erlangten, und so die repräsentative Staatsform des Mittelalters vorbereiten halfen, blieb die bischöfliche Gewalt in Italien teils abhängig, teils isolirt. Die Concilien hatten hier meist nur eine hierarchische, selten eine politische Bedeutung. Alle Einigungsversuche wurden augenblicklich niedergeschlagen, und so oft der Erzbischof von Mediolanum den alten Metropolitanverband wiederherzustellen suchte [47]), trat die Curie hindernd entgegen. Daher ist denn auch von einer besonderen langobardischen Kirche keine Rede.

Je mehr aber die Bischöfe nach oben hin gehemmt waren, desto mehr suchten sie nach unten hin Boden zu gewinnen, und die Kirche kam ihnen hierin durch ihre ganze Stellung auf das willigste entgegen. Denn diese erlangte allmälig denselben Einfluss durch Landgebiet, Gefolgschaften und Hörigkeitsverhältnisse, den auch der Adel sich zu verschaffen wusste, und bedurfte somit einer immer weiter ausgedehnten weltlichen Organisazion. Eine Menge von Rechtsfragen liefen durch ihre Hände. Vermöge ihres Hirtenamtes waren die Bischöfe zugleich die natürlichen

Schutzherrn der ganzen Bevölkerung ihrer Sprengel; sie vertraten dieselbe allemal, so oft in der steigenden Not drangvoller Zeiten aus irgend welchem Grunde die weltliche Herrschaft aus ihren Fugen gewichen war [48], und zogen so durch allmälige Uebung eine Reihe praktischer Verhältnisse in ihren Bereich. Namentlich aber verschmolzen die bischöflichen Sprengel auf das engste mit den bürgerlichen Interessen der Städte.

Damit stossen wir auf die vielbesprochene Streitfrage, ob die spätere Verfassung der italienischen Städte römischen oder germanischen Ursprungs sei. Die Langobarden sollen, so heisst es, die Freiheit der Städte von Grund aus zerstört, dann mit dem germanischen Rechte eine neue Freiheit gegründet haben, und diese zweite Freiheit wird in den wesentlichsten ihrer Elemente jener zerstörten Freiheit wieder ähnlich. Es lässt sich dieses seltsame Widerspiel von Ergebnissen ohngefähr folgendermassen veranschaulichen. Man denke sich zwei verschiedene Personen A und X. Nun tödtet A den X; wenigstens vermutet man dies, und X verschwindet. Später verschwindet aber auch A, und lange nachher kommt der todtgeglaubte X wieder zum Vorschein. Welch' endloser Stoff zur Uebung gelehrten Scharfsinns! Denn nun lässt sich fragen: ist X von den Todten auferstanden? oder hat A den X gar nicht getödtet? oder hat umgekehrt X den A um das Leben gebracht? In diese endlose Kreisbewegung geräth man immer, wenn man mit vorgefassten Ideen zur Sache kömmt. Man beginnt mit einer Unbegreiflichkeit, springt zu einer zweiten Unbegreiflichkeit über, und nimmt endlich zu einer dritten seine Zuflucht, um jene beiden Unbegreiflichkeiten begreiflich zu machen [49].

Dem unbefangenen Forscher lösen sich, wie mir dünkt, die meisten dieser Schwierigkeiten auf einfachere Weise. Denn dass die Langobarden zunächst gar kein Interesse hatten das gesamte Städtewesen grundsätzlich zu zertrümmern, habe ich bereits oben berührt. Auch glaube ich sie damit, dass ich ihnen einigen Sinn für das, was ihnen heilsam und zuträglich sein mochte, zutraue, viel höher zu stellen als ihre unbedingtesten Lobredner, welche sie mit nachträglichem Wohlbehagen von einer blinden Zerstörungswut erfüllt sein lassen, die, wenn sie wirklich so bestanden hätte, sie uns auf einer sehr niederen Stufe der Gesittung und der Verstandesentwickelung zeigen würde. Aber gesetzt sie hätten wenigstens die Freiheit der Städte zernichten wollen, so konnten

sie dieses nicht einmal, weil grade die Freiheit, die man von ihnen um jeden Preis zerstört haben will, im Grunde genommen nicht mehr vorhanden war. Die Trümmer municipaler Formen blieben; aber ihre geistige Kraft war schon unter römischer Herrschaft durch die Macht ungünstig zusammentreffender Zeitereignisse gebrochen. Eine neue Freiheit aber konnten die Langobarden nicht begründen, weil diese auf Lebensbedingungen beruhte, die ganz ausser ihrer Gewalt lagen. Die wahren Quellen des städtischen Lebens sind der Weltverkehr, der vermehrte Geldumlauf, die erhöhete Gewerbthätigkeit, — und solche Dinge werden mit dem germanischen Rechte so wenig als mit dem römischen ins Leben gerufen [50]). Sie gerieten auf italischem Boden schon in den letzten Zeiten des imperatorischen Reiches allmälig ins Stocken, und flossen während der ganzen langobardischen Zeit nicht eben reichlich. Als aber auf hundert und hundert verschiedenen Wegen, durch Völkerbewegungen, die aus dem Inneren Asiens bis zu den Küsten der Ostsee reichten, Handel und Wandel in den westlichen Gegenden Europas sich von neuem belebten, kehrte auch frisches Leben in die verwelkten Formen der Städte zurück. An der Spitze dieser Bewegung aber stehen die Städte Italiens; doch wurden sie von derselben keineswegs in ihrer Gesamtheit, sondern meist nur in ihren körperschaftlichen Bestandteilen ergriffen. Von diesen halb vergessenen aber im Drange der Zeit neu sich bildenden Genossenschaften gieng allerwärts der Anstoss zur vollkommenen Freiheit der Städte aus.

Mussten sich dieselben nun im Norden von Deutschland, als der Geist der Zeit auch dorthin eindrang, notwendig in germanischen Formen bewegen, so waren sie in Italien eben so sicher wesentlich römisch, und zu dieser Auffassung stimmen die geschichtlichen Zeugnisse. In den byzantinischen Gebieten blieb das römische Städtewesen fortwährend in Uebung, wenn schon modificirt durch den militärischen Geist der Verwaltung, der sich dort wie anderwärts aus dem Charakter der Zeit von selbst herausbildete. Im Angesichte der Langobarden zog Venedig die einzelnen Tribus in die grosse Volksversammlung von Eraclea zusammen, und erwählte den Bürger Paolucci Anafesto zum ersten Dogen [51]). Auf dem langobardischen Gebiete selber waren die Verhältnisse, wie diess kaum anders sein konnte, sehr verschieden. In Tuscien ist der Fortbestand ein-

zelner Curien ausser allem Zweifel[52]); in den austrischen und neustrischen Gegenden aber blieben die städtischen Verfassungen lange hinter den weltlichen und kirchlichen Gewalten verborgen, und traten wie in Piemont und Montferrat erst später in die neue Entwickelung ein. Aber auch die Collegien der römischen Zeit erhielten sich. Einzelne werden in den königlichen Gesetzen genannt[53]), andere lassen sich aus Urkunden des langobardischen Zeitraums dartun[54]). Und wären auch diese Zeugnisse nicht, ihr späteres kräftiges Auftreten würde ihre Fortdauer beweisen, so gut als in Zürich die Zünfte Jahrhunderte lang bestehen mussten, bevor sie den Eintritt in die freie Bürgergemeinde errangen.

Bei dieser äusseren und inneren Lage war der Fall des langobardischen Reiches unausbleiblich. Seine Bestandteile giengen sichtbar der Auflösung entgegen, und in fortwährendem Kampfe bald mit den Franken, bald mit der Kirche, bald mit Byzantinern und Venezianern, bald mit allen zugleich, gelangte es nie zu innerer Stetigkeit und Ruhe. Als es zuletzt seine Hand nach den von der Kirche angesprochenen Territorien ausstreckte, ward es von den Franken im Rücken gefasst und zu Boden geschleudert. Nach kaum einjähriger Belagerung entschied der Fall von Papia seinen Sturz, wie einst die erste Gründung von hier ausgegangen war.

Dieses zum Teil ruhmlosen Verschwindens ohnerachtet hatte das langobardische Reich für Italien die wichtigsten und zugleich wohltätigsten Folgen. Die weltlichen Grossen mussten sich wie die Bischöfe den Interessen der städtischen Gebiete anschliessen, und beförderten so die locale Entwickelung, welche den Bedürfnissen des Landes entsprach. Diese bildet den Grundzug der ganzen Geschichte der Halbinsel, den die grosse Weltherrschaft wol niederdrücken, aber nicht ersticken konnte. Italien begann seine neuere Zeit mit derselben Verschiedenartigkeit politischer Bildungen, mit der es einst in die Geschichte eingetreten war.

Und sollte man mit diesem Ergebnisse kurzsichtig rechten wollen? Ich denke kaum. Denn nur in dieser Gestalt konnte Italien die bis in das kleinste durchgearbeitete geistige Bildung erlangen, durch die es im Mittelalter gross geworden ist. So vermittelte es den Geist des Altertums mit der neueren Zeit; es leitete Jahrhunderte hindurch die völkerrechtlichen Beziehungen der

westeuropäischen Völker, löste eine Reihe staatsökonomischer Probleme, führte den Handel auf solide Grundlagen zurück, und gab Künsten und Wissenschaften neuen Schwung. Seine ganze Geschichte ist ein fortwährender Sieg der Cultur über die Barbarei, und auch das langobardische Reich enthält hierzu die Belege. Denn man kann blutige Schlachten gewinnen und der sicheren Niederlage näher stehen als vorher, Städte und Länder mit stürmender Hand einnehmen, ohne irgend einen Flecken dauernden Besitztumes zu gewinnen, in übermässigem Selbstvertrauen das äusserste wagen, und grade dann von dem Strudel einer ganz entgegengesetzten Bewegung ergriffen werden. Und das geschieht immer, so oft man gegen die Ideen der Zeit, gegen unabweisbare Bedürfnisse, gegen unveräusserliche Ansprüche des Völkerlebens zu Felde zieht. Auch in der kurzen Spanne des langobardischen Reiches sehen wir eine Reihe von Königen vor uns auftreten und wieder verschwinden; die meisten werden weit ab von dem Ziele weggetrieben, das sie am eifrigsten erstreben, die aufgelösten Bestandteile des Staates unter dem Schutte übermächtiger Weltereignisse vergraben: aber die Gesellschaft und die Grundverhältnisse ihrer Gliederung sind nicht nur geblieben, sondern sogar aus verwirrenden Streithändeln und Bestrebungen noch mit verjüngter Kraft emporgestiegen. Das eben ist der Trost, den uns die Geschichte bietet, dass die Menschheit sich nie selber zu verlieren und aufzugeben vermag, und dass grade die heftigsten Erschütterungen das Gefühl von der Notwendigkeit einer dauernden Organisazion um so mächtiger und lebendiger hervorrufen.

Anmerkungen.

1) Am besten hat dieses Puchta in einer sehr bezeichnenden Stelle ausgesprochen, die ich schon darum hierher setzen will, weil sie auch sonst für die Gegenwart eine profetische Stimme geworden ist: „Die Verfassung „war keine monarchische, so bedeutend auch die Gewalt jener Regenten „war. Ein sehr beschränkter Regent kann Monarch sein, und ein möglichst „unbeschränkter macht die Verfassung noch keineswegs zu einer Monarchie. „Die Verfassung ist unter und nach August noch die republicanische; nur steht „die Republik unter der Herrschaft eines durch die Umstände mit ausserordent- „licher Macht versehenen lebenslänglichen obersten Magistrats. Ja wir müs- „sen noch mehr zugeben: es hat sich unter republicanischen Formen neben „die Republik ein Element, das ihr in seinem innersten Wesen zuwider ist, „eingedrängt, und so den Staat in zwei Hälften gespalten, von denen die „neuere die alte gleich anfangs in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt, allmälig „ausser Activität gesetzt, endlich verschlungen hat. Aber bis dieses letzte „Schicksal vollendet war, konnte das wie immer verkümmerte Dasein der „Republik nicht in Abrede gestellt werden. Eine Analogie wird durch einen „neueren Staat gegeben. Wie in Rom der Thron auf die Republik gesetzt „ward, so hat man dort umgekehrt die vorgefundene Monarchie mit repu- „blicanischen Institutionen umgeben. Auch hier ist ein Streit gesetzt zwi- „schen gewaltsam vereinigten unverträglichen Verfassungselementen, zwischen „denen kein Friede, kein gleichmässiges Ineinandergreifen möglich ist, von „denen eines das andere lähmen und endlich überwinden muss. Bis diess „letztere aber auf die eine oder die andere Weise geschehen ist, wie es die „Zukunft zeigen wird, wird man nicht umhin können, jenen Staat eine Mo- „narchie, ungeachtet der republicanischen Institutionen, zu nennen, so wie „Rom unter August und noch später eine Republik war, ungeachtet der „monarchischen Institutionen, mit denen man sie umgeben hatte.“ (Puchta, Cursus der Institutionen. Tom. 1, 2. Aufl. 1845, p. 371.)

2) Ich habe hier natürlich zunächst das Verhältniss im Auge, in welchem die Municipes zu ihrem heimischen Municipium als einer durch eigne Verwaltung und Gerichtsbarkeit ehedem selbstherrlichen Gemeinde standen, und sehe dabei ganz von den rechtlichen Beziehungen ab, in welche späterhin die Glieder der Municipien zu der herrschenden Stadtgemeinde von Rom traten. Diese letzteren vorzüglich hat Festus in den Erläuterungen im Auge, die er unter den Wörtern Municipium und Municeps gegeben hat (S. P. Festus de verborum significatione ed. C. O. Müller, p. 127 und 131),

während Varro in seiner Definizion jene allgemeinere Bedeutung des Wortes festhält (Et munus, quod mutuo animo qui sunt dant officii causa. Alterum munus, quod muniendi causa imperatum, a quo etiam municipes, qui una munus fungi debent, dicti. M. Ter. Varro, de lingua latina, ed. C. O. Müller, l. V, 179, p. 69, und dazu Niebuhr, Röm. Gesch. 4. Ausg. tom. II, p. 61). Was die Sache selber angeht, so beruhen die Lasten und Verpflichtungen der Municipes auf dem früheren engen Zusammenhange des Privateigenthums mit dem öffentlichen.

3) Der Name der Decurionen erscheint schon im Bereiche der alten Gentes; er geht von da als militärischer Titel in das Kriegswesen über; er bezeichnet endlich in den italischen Städten, schon ganz im Sinne der späteren Zeit, wie sich aus den ciceronianischen Reden ergibt, die stimmfähigen Mitglieder der grösseren Ratsversammlungen. (So in Ameria: Itaque decurionum decretum statim fit, ut decem primi proficiscantur ad C. Sullam... Cicero pro Rosc. Amer. c. IX, 25.) Als mit der gleichförmigen Ausbildung des Städtewesens die particularen und örtlichen Benennungen der älteren Zeit dahinschwanden, erlangte er allmälig allgemeine Geltung, und wurde in allen Gegenden des römischen Reiches der stehende Name für den auf Vermögenscensus gegründeten und durch Gesetze genau gegliederten Bürgerstand, auf welchem die Verwaltung des städtischen Bezirkes beruhte.

4) Was Savigny mit den Worten sagen will: „die übrigen Arten, als „Fora, Conciliabula, Castella, sind kleinere Gemeinden von unvollständi- „ger Organisazion..." (F. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, 2. Ausg. tom. I, p. 38), verstehe ich nicht ganz. Denn wo immer in der Dorfgemeinde irgend eines städtischen Pagus Decurionen angesiedelt waren, da leiteten diese die Angelegenheiten derselben; bestanden die Einwohner ganz oder teilweise aus blossen Possessoren, so standen diese in allen municipalen Angelegenheiten unter der Leitung der Decurionen, und an einem vermittelnden Geschäftsgange kann es hier nicht gefehlt haben; für die Colonen aber, die sich in dem Patrocinium eines senatorischen Grundherrn befanden, hatte dieser wenigstens grundsätzlich in Betreff der öffentlichen Leistungen einzustehen. Dass aber auch in den kleinsten Dörfern und Weilern Gemeindebehörden aufgestellt waren, geht aus verschiedenen Stellen unzweideutig hervor. Das Gesetz vom Jahre 388, welches die Imperatoren Valentinianus II, Theodosius und Arcadius wider die aus ihrem Gemeindeverbande flüchtig gewordenen Curialen Bithyniens erliessen, beginnt mit folgenden Worten: „Claudiopolis, Prusiadis „ac Tottai et Doridis oppidorum sive mansionum per Bithyniam cu- „riales publicis illudere functionibus per suam fugam cognovimus ..." (Codex Theodosianus, ed. Haenel, l. XII, tit. 1, l. 119, p. 1244). Die gleiche Anschauung wiederholt sich in dem von dem Presbyter Salvianus von Massilia in der Mitte des fünften Jahrhunderts geschriebenen Buche: „Quae „enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot „curiales fuerint, tot tyranni sint?" (Salvianus, de gubernatione Dei, l. V, c. 4 ed. Baluzius 1684, p. 103.) Die Befugnisse der Vorstände dieser kleineren Gemeinwesen werden sich allerdings, da Steuerwesen und Jurisdiction ausschliesslich den städtischen Ausschüssen überwiesen waren,

vorzugsweise auf polizeiliche Verfügungen beschränkt haben. In dem Gesetze, welches Arcadius und Honorius im Jahre 403 gegen die Ausreisser des Heeres und ihre Hehler veröffentlichten, heisst es: „Quod ad „notitiam primatium urbium, vicorum castellorumque deveniat, „quo scire possint, etiam occultatores eorum ad subeundam poenam, quae „divi genitoris nostri est constituta legibus, attineri.“ (Cod. Theodos. ed. Haenel, l. XII, tit. 18, l. 13, p. 669.) Auch die von Savigny für seine Behauptung angezogene Stelle: „Qui ex vico ortus est, eam patriam intelli„gitur habere, cui reipublicae vicus ille respondet.“ (Digest. l. L, tit. 1, fragm. 30) widerspricht im Grunde meiner Ansicht nicht, da die Heimat eines jeden Curialen oder Possessors nur aus dem auf dem städtischen Tabularium niedergelegten Album zu erweisen war. Wenn nun Savigny demungeachtet von unvollkommener Organisazion der kleineren Gemeinwesen spricht, so ist diess nur insofern wahr, als das Altertum überhaupt keine auf territorialer Einheit frei aus allen Ständen sich aufbauende Volksgemeinde kannte, sondern sein Communalleben stets in der Form geschiedener Corporazionen mit besonderen Rechtsattributen zur Entwickelung brachte, wodurch das Municipium ganz von selbst ein natürliches Uebergewicht über die Landgemeinden erhalten musste; im Verhältnisse zum ganzen Charakter der Zeit aber erscheint die Verfassung der letzteren als völlig durchgebildet, was bei einer in das einzelnste eingehenden Administrazion, wie die römische war, kaum anders sein konnte. Eine Desorganisazion derselben trat allerdings ein: aber sie erfolgte erst, als überallhin fremde Kriegsvölker den römischen Boden überfluteten, als unter der Last ungeheurer Anstrengungen, welche das Reich zu seiner Aufrechthaltung zu machen genötigt war, die ausgehobenen Rekruten ihre Fahnen verliessen, die Decurionen aus ihrer Heimat flüchtig wurden, und ganze Dorfschaften sich unter die Patrocinien der Grossen begaben. Auch hierzu liefert der theodosianische Codex (lib. XI, tit. 24, de patrociniis vicorum, l. 1 — 6) die sprechendsten Belege. Es ist daher für die geschichtliche Auffassung unerlässlich, die Zeiten vor und nach dem Tode des älteren Valentinianus genau auseinander zu halten.

5) Auch diese Possessores sind zuweilen unter der Plebs begriffen, welche in verschiedenen Stellen den Decurionen ausdrücklich entgegengestellt wird. „Defensores nihil sibi insolenter, nihil indebitum vindicantes, „nominis sui tantum fungantur officio: nullas infligant mulctas, nullas exer„ceant quaestiones. Plebem tantum vel decuriones ab omni impro„borum insolentia et temeritate tueantur, et id tantum, quod esse dicuntur, „esse non desinant. (Gesetz der Imperatoren Valentinianus II, Theodosius und Arcadius vom Jahre 387. Cod. Theodos. ed. Haenel. l. I. tit. (29) l. 7. p. 176. ed. Ritter l. I, tit. 11, l. 2. tom. I, p. 69). Aus dem vermöglicheren Teile dieser in weiterem Sinne gefassten Plebs suchte man späterhin beim Herabkommen der Curialen diese letzteren zu ergänzen. „Quicunque „ex numero plebeiorum praesentibus singularum ordinibus civitatum „agro vel pecunia idonei comprobantur, muniis curialibus ag„gregentur.“ (Aus einem Gesetze des Imperators Theodosius I v. Jahre 395 im Codex Theodos. ed. Haenel, l. XII, tit. 1, l. 133, p. 1250.) Umgekehrt liessen sich aber auch ursprünglich curialische Familien in die Classe der blossen Possessoren herabsetzen. So geschah dieses mit der

Wittwe Agenantia und ihren Söhnen zur Zeit Theoderichs des Ostgothen, und das von diesem an den Praefectus praetorio Abundantius gerichtete Schreiben bezeichnet die dadurch für jene herbeigeführte neue Rechtsstellung nach der schwülstigen Manier des Zeitalters folgendermassen: „Quapropter illustris magnificentia tua Agenantiam uxorem „Campaniani viri disertissimi, in Lucania provincia constitutam, filiosque „eorum de albo curiae suae faciat diligenter abradi; ut ven„tura posteritas nesciat fuisse, quod vetatur abigere: quia calumnia non „praesumitur, ubi aliqua probatio non habetur. Proinde in possessorum „numero potius collocentur: passuri nihilominus molestias, quas ipsi „aliis ingerebant. Ad tributa enim solita turbabuntur: faciem compulsoris hor„rebunt (a potestatibus jussa prius venisse nesciebant) et votiva ignoran„tia fatigati formidare delegata incipient, per quae antea timebantur." (M. Aur. Cassiodorii variarum l. IX, 4 in Cassiodor. opera omnia ed. Garet, tom. I, p. 134.)

6) Dazu gehörten ausser den üblichen Grundsteuern noch insbesondere die Leistungen für die kaiserlichen reitenden und fahrenden Posten: eine höchst drückende Last, wie wir aus einem Rescripte des Königs Theoderich in Betreff der Stadt Comum entnehmen. „Dum multis itineribus Como „civitas expetatur, ita se possessores paraveredornm assiduitate sugge„runt esse fatigatos, ut equorum nimio cursu ipsi potius atte„rantur. Quibus indultu regali beneficium praecipimus jugiter custodiri: „ne urbs illa, positione sua libenter habitabilis, rarescat incolis frequentia „laesionis." (M. Aur. Cassiodorii variarum l. XI, 14, in Cassiodor. opera omnia ed. Garct, tom. I, p. 168.) Nur mit Hülfe dieser übermässig in Anspruch genommenen Postanstalten war es in der Zeit des constantinischen Hauses den geistlichen Herren möglich, in Synoden und Concilien so häufig zusammenzukommen. Daher macht es auch Ammianus Marcellinus dem Constantius zum Vorwurfe: „ut catervis antistitum jumentis publicis ultro citro„que discurrentibus per synodos, quas adpellant, dum ritum omnem ad suum „trahere conantur arbitrium, rei vehiculariae succideret nervos." (Ammianus Marcellinus, l. XXI, 16, 18. ed. Wagner, tom. I, p. 266.) Ueber die Entstehung und Ausbildung der kaiserlichen Posten hat Saumaise in einem trefflichen Excurse zu einer Stelle des Julius Capitolinus die schätzbarsten Materialien zusammengestellt. (Julii Capitolini Antoninus Pius, c. 12, in den Historiae Augustae scriptores, Lugduni Batavorum 1671, tom. I, p. 278.)

7) Natürlich musste diese Umwandlung die verwirrendsten und störendsten Rechtszustände hervorrufen. So konnte der Fall eintreten, dass ein Teil der durch ein Consortium verbundenen Possessoren sich dem Patrocinium eines angesehenen Grossen unterwarf, während der übrige Teil in seiner alten Stellung verharrte. Dieser letztere musste nun die ganze auf den Fundus ausgeschlagene Steuerquote allein tragen, wogegen ihm allerdings das Recht blieb, vor den kaiserlichen Behörden Beschwerde zu führen. Die Imperatoren verurtheilten zwar die neuen Inhaber der Patrocinien, die so zu Schaden gekommenen Bauern durch Nachzahlung zu entschädigen, hoben auch wol die eingegangenen Schutzverhältnisse wieder auf und setzten auf die Wiederkehr solcher Fälle bedeutende Strafen: da es

aber mitunter die oberen Beamten der Provinzen selber waren, welche solche Patrocinien suchten, so blieb die Ausführung jener Verordnungen vielerlei Schwankungen unterworfen, und die Lage der freien Grundbesitzer verschlimmerte sich von Tag zu Tage. Alle diese Verhältnisse ergeben sich namentlich aus dem Gesetze, welches Constantius und Julianus in dem Jahre 360 erliessen. (Cod. Theod. l. XI, tit. 24, l. 1, ed. Haenel, p. 1114.) Aber auch die Patrocinien gewährten keinen Schutz, und die zu Colonen gewordenen Grundbesitzer wurden zu dem Verluste ihrer Freiheit noch mit neuen Drangsalen beladen, wie wir aus den Schilderungen des Salvianus und anderer Zeitgenossen deutlich genug ersehen. Die dadurch in den Massen erzeugte politische Indifferenz war es vorzüglich, welche den Einbruch der barbarischen Volksstämme erleichterte, und keineswegs allgemeine sittliche und fysische Entnervung, von welcher beim Untergange des imperatorischen Reiches diejenigen am meisten zu reden pflegen, welche mit einigen allgemeinen Stichwörtern über die Mühen und Schwierigkeiten der historischen Untersuchung hinwegzukommen suchen.

8) Es ist einleuchtend, dass ich in einer übersichtlichen Darstellung nur die allgemeinsten Kennzeichen dieses Standes berühren konnte. Die beiden Hauptschriften über diesen verwickelten Gegenstand bleiben immer noch die von Godefroy (Paratitlon zu Cod. Theodos. lib. V, t. 9, de fugitivis colonis, ed. Ritter, tom. I, p. 492 u. w.) und von Savigny (Ueber den römischen Colonat in F. C. v. Savigny, Vermischte Schriften 1850, tom. II, p. 1. u. w.). Ich gestehe gerne, dass ich jenem die erste Einführung in die ganze Reichhaltigkeit des Stoffes verdanke, während mich der letztere in die Feststellung der Hauptbegriffe und die klare Sonderung der vielseitigen Beziehungen des Gegenstandes einleitete.

9) Da wo Savigny die Entstehung des Colonates durch Geburt, Verjährung, Vertrag und Strafe auseinandersetzt (F. C. v. Savigny, Vermischte Schriften, tom. II, p. 5—11), hat er die positive Seite des Rechtsverhältnisses mit juridischer Bündigkeit vortrefflich erläutert. Seine Bestimmungen setzen indessen das Wesen des schon fertig dastehenden Colonates voraus. Aber gerade in den inneren geschichtlichen Gang seiner allmäligen Entstehung einzudringen, ist die Aufgabe dessen, der sich die gesellschaftlichen Zustände der alten Welt deutlich zu machen sucht. Zwar hat Savigny teilweise auch diese Seite berührt, wenn er das öffentliche Interesse, welches der Staat an dem persönlichen Zustande der Colonen notwendig haben musste, in der Sorge für die Landescultur, in dem Steuerwesen und der Recrutirung des Heeres wahrzunehmen glaubt (Fr. C. v. Savigny a. a. O. p. 19—22), aber er lässt die nähere Untersuchung dieser Frage ligen, weil sie mit dem Hauptzwecke seiner Abhandlung in keiner notwendigen Verbindung steht. Nimmt man nun zu diesen Anhaltspunkten noch die unläugbare Thatsache, dass sich die Verhältnisse der Clientel (im alten Sinne des Wortes) auf italischem Boden nie ganz verloren haben: erwägt man die Auflösung der früheren agrarischen Verhältnisse seit der Gründung der römischen Weltherrschaft, die Unregelmässigkeiten in der Fluctuazion des baaren Geldes und das Missverhältniss desselben zu den Produkzionen des Bodens: auf der einen Seite die Notwendigkeit für den grossen Gutsbesitzer, seine Güter durch Servi rustici bewirthschaften zu müssen, auf der anderen das Her-

abkommen der freien Pächter, worüber der jüngere Plinius so häufig Klage führt (Plin. ep. VII, 31. IX, 37. X, 24.), so hat man wol alle Fäden beisammen, welche mit Sicherheit in frühere Zeiten zurückführen können. Einiges hiervon findet sich bei Puchta berücksichtigt. (Puchta, Curs. der Instit. II, p. 433 u. w.)

10) Die Einrichtung der Collegien oder Zünfte ist sehr alt, wie schon die Zurückführung ihrer Entstehung auf den geheiligten Namen des Numa beweist. Die politische Stellung ihrer Glieder war ursprünglich ohne Zweifel eine niedere; sie wurde aber in dem Maasse von Stufe zu Stufe bedeutender, als die materiellen und technischen Hülfsmittel des römischen Staates an Ausdehnung gewannen. Auch hat Niebuhr, mag nun die Ansicht dieses grossen Forschers von dem Verhältnisse der Aerarier zu der Plebs die richtige sein oder nicht, in der meisterhaften Darstellung der Aufnahme dieser letzteren in die Tribus durch den Censor Appius Claudius den Blinden jedenfalls die volle Gewichtigkeit jener Collegien hell genug erkannt, und in seinem anschauungsreichen Geiste die geschichtlichen Fäden derselben bis tief in das Mittelalter hinein überblickt. (Niebuhr, Römische Geschichte, t. III, p. 346—354. Die verschiedenen Ansichten findet man gründlich zusammengestellt bei W. Becker, Römische Altertümer, tom. II, 1, p. 183 u. w.) Neben den innerlich zusammenhängenden und tiefbegründeten Forschungen eines Mannes wie Niebuhr kann Hegels künstlicher Versuch, die römischen Collegien der Kaiserzeit bloss noch als kümmerlichen Notbehelf und verkrüppelten Ausfluss des Despotismus gelten zu lassen, nur als ein missglückter zu betrachten sein, zumal darin eine Verkennung des Grundwesens der imperatorischen Herrschaft ligt. (C. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung von Italien, tom. I, p. 84.) Denn warum die Collegien grade damals zu grosser Bedeutung gelangen mussten, wird aus anderen Gründen sehr einleuchtend. Sie beruheten vorzugsweise auf materiellen Gewerben und technischen Künsten, und grade diese beiden Richtungen hat die imperatorische Zeit in einer bisher nie gekannten Weise gefördert. Die Collegien bildeten indess nur einen Teil der Corporazionen im allgemeinen, von welchen Gajus folgende klare und auf geschichtlichen Thatsachen beruhende Definizion gibt: „Quibus autem permissum est corpus habere collegii, societatis, sive cujus-„que alterius eorum nomine, proprium est ad exemplum reipublicae „habere res communes, arcam communem, et actorem sive syndi-„cum, per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique „oporteat, agatur, fiat.“ (Digesta, l. III, tit. 4, fragm. 1, §. 1.) Collegien in engerem Sinne unterschieden sich von andern Corporazionen wie auf dauernden Verhältnissen beruhende und durch alte Privilegien geschützte Innungen von vorübergehenden Associazionen. Auch dieses Verhältniss hat Gajus deutlich gemacht: „Neque societas, neque collegium, neque hujusmodi „corpus passim omnibus haberi conceditur; nam et legibus, et senatus-„consultis, et principalibus constitutionibus ea res coërce-„tur. Paucis admodum in causis concessa sunt hujusmodi corpora, ut „vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere, vel aurifodi-„narum, vel argentifodinarum, et salinarum.“ (Digesta, l. III, t. 4, fragm, 1.) Reichliches Material bietet der theodosianische Codex. (Cod. Theod. lib. XIII et XIV.)

11) „Hastae auratae altrinsecus quingenae, vexilla centena, et „praeter ea quae collegiorum erant, dracones, et signa templorum „omniumque legionum ibant.“ (Trebellius Pollio, Gallieni duo c. 8 in Historiae Augustae scriptores. Lugd. Batav. 1671, tom. II, p. 209.) „Jam „populus ipse rom. jam vexilla collegiorum atque castrorum, et ca„taphractarii milites, et opes regiae, et omnis exercitus, et senatus, etsi ali„quanto tristior quod senatores triumphari videbat, multum pompae addi„derunt.“ (Flavius Vopiscus, div. Aurelianus, c. 34 in Hist. Aug. script. Lugd. Batav. 1671, tom. II, p. 496.)

12) Das schliesse ich weniger aus den von Savigny (Gesch. d. röm. Rechts, 2. Ausg. t. I, p. 43) angeführten Stellen des theodosianischen Codex, die mir für sich allein noch keinen unwiderleglichen Beweis an die Hand zu geben scheinen, als aus der oft sehr verzweigten und vielseitigen Zusammensetzung der Collegien selber. Denn es tritt hier der eigentümliche Fall ein, dass diese letzteren aus Decurionen, Possessoren und Plebejern (im engeren und niederen Sinne des Wortes) zusammengesetzt sein konnten; selbst hörige Leute scheinen wenn auch ausnahmsweise solche Genossenschaften gebildet zu haben. Daraus ergaben sich nun allerdings sehr verwickelte Rechtsverhältnisse. So war keinem Curialen gestattet, in das Collegium der Tabellionen einzutreten; dagegen konnte ein Tabellio, wenn er im übrigen ein Vir idoneus war, zur Erfüllung der Pflichten und Lasten der Curie angehalten werden. Ferner gieng die Verpflichtung des Collegiums der Navicularier jeder anderen voran, und ein Mitglied desselben, wenn es auch sonst der Classe der Decurionen angehören mochte, konnte, so lange es dort seinen Obliegenheiten nachkam, nicht zum wirklichen Eintritte in die Curie genötigt werden. In diesen sich durchkreuzenden Verhältnissen hat es wol auch seinen Grund, dass das Wort Plebs einen so vagen und unbestimmten Begriff ausdrückt. Im allgemeinen bezeichnet es die ganze Masse der den Decurionen untergeordneten Stände, in engerem Sinne die vermögenslose, nur der Kopfsteuer oder Capitazion unterworfene Volksclasse. Der ersteren Bedeutung analog hiess nach Ausbildung der christlichen Kirchenverfassung die Laiengemeinde gegenüber dem sie leitenden geistlichen Stande die Plebs. Wenn Savigny unter den Plebejern vorzugsweise nur diejenigen zu verstehen scheint, welche kein Grundeigenthum besassen (Desselben Abhandlungen „über den römischen Colonat“, und „über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern“), so hat er damit nur einen Teil, wenn schon den grösseren der Plebs kenntlich gemacht. Denn dass auch Plebejer mit Grundeigentum vorhanden sein, mit andern Worten: dass auch Possessoren zur Plebs gerechnet werden konnten, sagt die oben (Anm. 5) angeführte Stelle aus dem theodosianischen Codex ganz deutlich.

13) Unter anderem schreibt König Theodahad im Jahre 536 an den Senator Praefectus praetorio: „Et ideo arcarios prorogatores tritici, „vini et casei, macellarios, vinarios, capitularios horreariorum „et tabernariorum, foenerarios et cellaritas, qui ad urbem roma„nam, vel ad mansionem pertinent ravennatem, sed et eos, qui ripam „ticinensem et placentinam, sive per alia loca quicumque publi„cos titulos administrare noscuntur, quos a vobis comperimus ordinatos,

„cujus judicia sic libenter amplectimur, sic servari desideramus, tamquam „a nobis facta esse credantur; nec sinimus contra illos cujusquam praevalere „malitiam, qui vestro judicio administrationes publicas susceperunt." (Cassiodorii variar. l. X, 28, in Cassiodor. opera omnia ed. Garet. t. I, p. 156.)

14) Diese Stellung war zwar schon früher durch Constantinus, als er nach dem Siege über Maxentius an der milvischen Brücke im Jahre 312 auf den nichtssagenden und sogar gefährlichen Titel eines heidnischen Pontifex verzichtete, — diess geht zunächst schon aus der allgemeinen Lage der Dinge, deutlicher aber noch aus dem Berichte des Sozomenos hervor, der die Wiederannahme jenes Titels durch Julianus als etwas Ungebräuchliches hervorhebt: *ἐξαπίνης δὲ τὴν θρησκείαν μεταβαλὼν, πρότερον χριστιανίζειν δοκῶν, ἀρχιερέα ὀνόμαζεν ἑαυτὸν, καὶ τοῖς ἑλλήνων ναοῖς ἐφοίτα, καὶ ἔθυε, καὶ τοὺς ὑπηκόους ὧδε θρησκεύειν ἔπειθε·* (Sozomenos, historia ecclesiastica, l. V, c. 1), — vorbereitet worden, diese Verzichtleistung konnte indessen damals noch keine tiefer gehende Folge haben, da Constantinus sich die Beilegung jenes Titels durch die heidnische Bevölkerung fortwährend gefallen liess, und ohnehin zwischen Zweifeln und Hoffnungen hinsichtlich des Gelingens seiner Lebensplane, zwischen eingewohnten heidnischen Ansichten (man sehe über die fortdauernde Zuziehung der Wahrsager Cod. Theod. l. XVI, t. 10, l. 1. ed. Hänel, p. 1611) und der Macht des neuen Glaubens hin- und herschwankend, noch längere Zeit eine sehr zweideutige Rolle spielte. Aber durch das ökumenische Concilium von Nikäa im Jahre 325, dessen Zusammenberufung erst durch die Besiegung des Licinius in der blutigen Schlacht von Chalkedon möglich geworden war, wurde die innerliche Lage der Dinge ihrem äussern Ziele näher gebracht. Wer den damaligen Zeitereignissen und den Verhandlungen jener grossen Versammlung mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, der wird nicht in Abrede stellen können, dass die christliche Kirche auf dem Punkte stand, die weltliche Gewalt aus ihren bisherigen Fugen zu heben, und dass nur des Kaisers feine und wohlberechnete Politik, womit er sich bald dieser, bald jener der streitenden Parteien anschloss, dem offenen Bruche zuvorkam. So empfieng der des Vertrauens der christlichen Bevölkerung sehr bedürftige Landesfürst von der rechtgläubigen Majorität der Kirchenversammlung die Heiligung seiner kaiserlichen Gewalt, wogegen diese ihn als weltlichen Schirmherrn der Kirche anerkannte. Constantinus nannte sich bescheiden einen Mitknecht seiner Bischöfe (.. *Κἀμοὶ τῷ ὑμετέρῳ συνθεράποντι ὑπερβάλλουσαν δώσετε χάριν.* Eusebios, de vita Constantini l. III, 12, ed. Valesius, 1672, p. 490.); er anerkannte, dass in den heiligen Versammlungen der Bischöfe sich der göttliche Wille ausspreche (... *πᾶν γὰρ, εἴ τι δ' ἂν ἐν τοῖς ἁγίοις τῶν ἐπισκόπων συνεδρίοις πράττεται, τοῦτο πρὸς τὴν θείαν βούλησιν ἔχει τὴν ἀναφορὰν.* Eusebios, de vita Constantini, l. III, 20, a. a. O. p. 494); er bat endlich um die Fürbitte der Diener der Kirche bei Gott (.. *τέλος δ' ἐπετίθει, τὰς ὑπὲρ αὐτοῦ πρὸς τὸν θεὸν ἱκετηρίας ἐσπουδασμένως ποιεῖσθαι.* Eusebios, de vit. Const. l. III, 21, a. a. O. p. 495). Gleichwol ist auch diese äussere Demut des Constantinus keineswegs buchstäblich zu nehmen, und der Kaiser barg in seinem Inneren manche Ansichten, die er in der offiziellen Sprache sorgsam verhüllte. Wenn er in traulichem Tischgespräche mit Eusebios und

andern Bischöfen die Worte fallen liess: ... ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ Θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην. (Eusebios, de vita Constantini, l. IV, 24, a. a. O. p. 536 et 537), so verriet sich wenigstens ein Teil derselben, obschon sie der ebenso schlaue als schwärmerische Fürst in jene mystisch rätselhafte Weise zu kleiden verstand, welche Jahrhunderte hindurch das Verhältniss zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt mit einem geheimnissvollen Schleier überdeckte, bis auf dem nüchternen Boden des praktischen Lebens die feindliche Begegnung nicht mehr zu vermeiden war.

15) Ich verstehe darunter, in altrömischem Sinne, Freiheiten von gewissen Lasten und Leistungen, nicht die selbständige Stellung und die Unabhängigkeit von dem allgemeinen Organismus der Kirche und der weltlichen Herrschaft, wie sie erst das spätere Mittelalter ausgebildet hat.

16) Allerdings wurde diese auch durch die grossen äusseren Hülfsmittel, in deren Besitze die Kirche sich befand, sehr wesentlich unterstützt, und an ihnen lässt sich zugleich deutlich nachweisen, wie die Wirkungen uralter Verhältnisse tief in die Geschichte des Mittelalters herabreichen. So gehen z. B. die Ursachen der engen Verbindung zwischen Rom und Sizilien, wie wir sie grade beim Einbruche der Langobarden ausgebildet finden, bis in die Zeiten unmittelbar nach dem Ende des ersten punischen Krieges zurück. Aus der trefflichen Schilderung sizilischer Zustände, womit Niebuhr sein grosses Werk geschlossen hat (Römische Geschichte, tom. III, p. 727 u. w.), entnehmen wir deutlich, dass alles bebaute Land den Römern zinspflichtig, alles Grundeigentum, das man nicht ausdrücklich den wenigen noch in früherer Blüte fortdauernden Städten überliess, in Staatsdomänen umgewandelt wurde, dass die Zahl der kleinen freien Eigentümer in schreckenerregender Weise zusammenschmolz, und aus dem Ueberreste der alten Hörigen und Hierodulen und den in übermässiger Zahl hinübergeworfenen Sclaven sich eine massenhafte unfreie Bevölkerung hervorbildete. So ward Sizilien der Tummelplatz der Willkürlichkeiten römischer Beamteten und Güterspeculanten, wie wir aus Cicero's verrinischen Reden ersehen. Auf Sizilien ruhte überdem die Verpflichtung regelmässiger Getreidespenden nach Rom, und dieselbe wurde in dem Vertrage von Misenum zwischen Octavianus und Pompejus ausdrücklich vorbehalten. (Von Pompejus heisst es: ... ἄρχειν δὲ Σαρδοῦς, καὶ Σικελίας, καὶ Κύρνου, καὶ ὅσων ἄλλων εἶχεν ἐς τότε νήσων, ἐς ὅσον ἄρχοιεν τῶν ἑτέρων, Ἀντώνιός τε καὶ Καῖσαρ, πέμποντα Ῥωμαίοις τὸν ἐκ πολλοῦ τεταγμένον αὐταῖς φέρειν σῖτον· Appianus de bellis civilibus l. V, 72.) Während der imperatorischen Zeit bildeten sich in Sizilien ausgedehnte Patrocinien römischer Grossen, zumal die Insel unter die senatorischen oder proconsularischen Provinzen gehörte, und die bäuerliche Bevölkerung trat in die Verhältnisse des Colonates ein. Der Sturz des weströmischen Kaiserthums änderte in allen diesen Rechtszuständen nicht das mindeste; selbst die Getreidespende, das sogenannte Sitonicum, dauerte fort. (Gregorii magni epistol. I, 2, in Gregor. magni opera omnia, stud. monachorum ordinis S. Benedicti. Paris. 1705, tom. II, p. 488.) Nachdem allmälig die senatorischen Familien Roms sich mit grossem Eifer den geistlichen Angelegenheiten zugewendet hatten, trat die römische Kirche als natürliche

Erbin ihrer weltlichen Prärogativen ein, und Sizilien wurde eines ihrer wichtigsten Patrimonien. Von daher vornämlich zog Gregorius der Grosse die Hülfsquellen, mit denen er die auf langobardischem Gebiete niedergedrückten Kirchen unterstützte und aufrichtete. Aehnliche Zustände lassen sich in Venedig, Illyrien, Rhäzien, Gallien und Hispanien nachweisen; überall hemmte oder besiegte der einheitliche Zusammenhang der Kirche den Particularismus der nordischen Völker. Diejenigen freilich, welche nun einmal die Vorstellung von der Bodenlosigkeit der römischen Verderbniss nicht loswerden können, wollen in dieser Erscheinung nur ausschliesslich die Wirkung des evangelischen Geistes erkennen. Allein diess ist Täuschung! Denn eben diese unbiegsam eiserne Consequenz, diese Elasticität, die dem ersten gewaltsamen Impulse nachgibt und beim ersten Nachlassen desselben mit allen äusseren und inneren Hülfsmitteln schnell wieder in die frühere Form zurückstrebt, eben dieses ist das römische Element im Christentume. Die römischen Institutionen erhielten sich namentlich in den unteren Schichten der Gesellschaft, und auf diesem Boden reichte die Kirche ihnen die Hände. Diese behielt daher des entgegengesetzten Scheines ungeachtet innerlich eine demokratische Richtung, gewann grade durch diese die mächtigste Stütze für ihre Positivität und wirkte in solcher Weise bis weit in die Kreuzzüge fort.

17) Das Mönchswesen war schon zu Anfange des vierten Jahrhunderts in das Abendland und insbesondere nach Italien eingedrungen, durch den widerstrebenden Sinn der Geistlichkeit und der Volksmassen aber genötiget worden auf eine Reihe von Küsteninseln von Palmaria hinweg bis zur lerinischen Gruppe sich zu beschränken. Die Lage derselben war jedoch trefflich geeignet, die Verbindungen zwischen Italien und Gallien zu erhalten. Von da aus fand es zunächst in dem letzteren Lande, welches damals wie kaum ein anderes durch religiöse Ideen bewegt war, allgemeine Aufnahme. In Turones gründete der zuerst von Hilarius von Pictavis in seiner Ueberzeugungsstärke richtig erkannte und später zum Bischofe jener Stadt beförderte Martinus das erste grosse Kloster, aus dessen Einrichtung indessen noch eine stark orientalische Färbung hervorleuchtet. (Sulpicius Severus, de vita b. Martini c. 10., in Sulp. Sev. opera omnia c. not. Vorstii, Lips. 1709, p. 318.) Auch die andern von ihm und Cassianus gestifteten Klöster vermochten das ägyptische Vorbild noch nicht gänzlich zu verleugnen, und erst als durch Ambrosius auch in Italien der Sinn für das mönchische Leben vorbereitet war, trat während der ostgothischen Zeit Benedictus von Nursia mit einer umfassenden Mönchsregel für das in Monte Casino gegründete Kloster auf. Sie gab, indem sie sich den climatischen Einrichtungen und den Volkssitten Italiens anschloss, darauf den Wechsel asketischer Uebungen, körperlicher Arbeit und geistiger Beschäftigungen gründete, und der Congregazion einen auf Gehorsam zugleich und selbständige Bewegung gegründeten Organismus verlieh (S. Benedicti abbatis Casinensis regula monachorum in A. Gallandii bibliotheca veterum patrum tom. XI, p. 298 u. w.), dem occidentalischen Mönchsleben seine feste historische Grundlage. Die Wirkungen der grossen Anstalt von Monte Casino mussten um so mächtiger sein, da sie mit der allgemeinen Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände zusammentraf, und

schon ihr Einfluss auf einen Mann wie Gregorius der Grosse zeigt, wie sehr sie der Stimmung selbst geistig hervorragender Naturen entsprach. Dem Auftreten der Benedictiner entsprach von Norden her die selbständige Wirksamkeit der beiden Klöster Bangor in Ulster und Wales, vornämlich des letzteren, als dessen bedeutendster Repräsentant Columbanus (Vita S. Columbani auctore Jona monacho Bobiensi c. 9., in Mabillon ac sanctorum ordinis S. Benedicti, t. II, p. 9.) betrachtet werden muss. Es ist unschwer, in dem ganzen Wesen dieses merkwürdigen Mannes, wie in der von ihm gegebenen Mönchsregel (Regulae S. Columbani in A. Gallandii bibliotheca veterum patrum tom. XII, p. 321 u. w.), seinen Schriften und seinen Briefen an Gregorius den Grossen und Bonifacius IV., den puritanischen Charakter der britischen Kirche zu erkennen, die der römischen Anschauung keineswegs entsprach; dennoch förderte Columbanus in den gewichtigeren Fragen das von Gregorius angestrebte Ziel. Das Verhältniss der Missionen zu den bischöflichen Sitzen, die aus der gemeinschaftlichen Wirksamkeit beider erwachsene religiöse Literatur und ihren unermesslichen Einfluss auf das Volksleben hat Guizot trefflich gezeichnet. (Guizot histoire de la civilisation en France. Paris, Didier, 1846, t. II, p. 1—50.)

18) Wer die sehr speziellen und genauen Verfügungen des theodosianischen Codex über die Navicularier (Cod. Theodos. l. XIII, tit. 5 de naviculariis l. 1—38, ed. Hänel, p. 1332—1346) mit den Nachrichten vergleicht, welche uns Cassiodorus von den Seeleuten (maritimis) der venezianischen Lagunen gibt (Cassiodorii variarum l. XII, 24, in Cass. opera omnia ed. Garet, p. 185), kann sich dieser Annahme unmöglich entschlagen. Allerdings geschieht in dem theodosianischen Codex der Navicularier auf den venetischen Inseln nirgends ausdrücklich Erwähnung: allein bei einer gesunden Interpretazion der einzelnen Gesetze ist eine solche spezielle Nennung zum Behufe des historischen Erweises auch gar nicht unabdinglich nötig. Die Instituzion der Navicularier beruhte, im Umfange der italischen Halbinsel wenigstens, auf einem uralten Herkommen, das in die frühesten Zeiten des römischen Staates hinaufreicht. Denn ausser neun namentlich angeführten Zünften errichtete schon Numa aus den übrigen Gewerken noch eine zehente: ... τὰς δὲ λοιπὰς τέχνας εἰς ταυτὸ συναγαγὼν, ἓν αὐτὸ ἐκ πασῶν ἀπέδειξε σύστημα. κοινωνίας δὲ καὶ συνόδους καὶ θεῶν τιμὰς ἀποδοὺς ἑκάστῳ γένει πρεπούσας... (Plutarch. Numa c. 17, und dazu die Bemerkungen in: Niebuhr, Römische Geschichte, t. III, p. 349), und so werden auch in den imperatorischen Gesetzen die alten Einrichtungen besonders hervorgehoben und vorausgesetzt (... veterum statuta teneantur... Cod. Theod. l. XIII, t. 5, l. 12, ed. Hänel, p. 1336.) Nur da, wo örtliche Verhältnisse teils die Bestätigung oder Erweiterung des Althergebrachten, teils eine besondere Regulirung nach römischen Grundsätzen nötig machten, wurden von den Imperatoren neue Gesetze erlassen, und so beschäftigt sich der theodosianische Codex bald mit den Naviculariern von Rom, bald mit denen in Hispanien, an der africanischen Küste, in Alexandria oder den Städten des Orients. So sicher aber Rom ein Collegium der Navicularier hatte, so gewiss hatte ein solches, in Verbindung mit den kleineren Städten des venetischen Küstengaues, auch Pata-

vium, einst die blühendste Handelsstadt Oberitaliens, und eben das und nichts anderes sind die Maritimi des Cassiodorus. Da nun eine jede Corporazion nicht bloss das Recht einer leitenden Vorsteherschaft besitzt (siehe Anm. 10), sondern ihr, wie Gajus erläutert, ohne eine solche sogar die rechtsgültige Stellung im Staate mangelt (Quodsi nemo eos defendat, quod eorum commune erit, possideri, et si admoniti non excitentur ad sui defensionem, venire se jussurum proconsul ait. Et quidem non esse actorem vel syndicum tunc quoque intelligimus, quum is absit, aut valetudine impediatur, aut inhabilis sit ad agendum. Digesta, l. III, t. 4, fragm. 1, §. 2.); da ferner zu den allgemeinsten Privilegien der Navicularier die Immunität von den Lasten der Curie gehört (Pro commoditate urbis ... haec vobis privilegia credidimus deferenda, ut navicularii omnes a civilibus muneribus et oneribus et obsequiis habeantur immunes, et ne honores quidem civicos, ex quibus aliquod incommodum sentiant, subire cogantur. Ab administratione etiam tutelae, sive legitimae, sive ejus, quam magistratus aut provinciae rectores injungunt, habeantur immunes. Et vacatione legis Iuliae et Papiae potiantur, ut, etiam nullis intervenientibus lucris, et viri ex testamento uxorum solidum capiant, et ad uxores integra voluntas perveniat maritorum. Cod. Theodos. l. XIII, t. 5, l. 7, ed. Hänel, p. 1334); so begreift man leicht, warum die Bewohner der venetischen Inseln schon in dem ersten Zeitpunkte ihres geschichtlichen Hervortretens mit einer gegliederten Organisazion ausgerüstet erscheinen konnten. Um so auffallender ist es daher, dass dieses einfache und klare staatsrechtliche Verhältniss von den mir bekannten Geschichtschreibern des venezianischen Staates bis jetzt unbeachtet geblieben ist. Selbst Balbo, der in seinem sonst so lehrreichen Buche (C. Cesare Balbo, Storia d'Italia. Torino 1830, tom. 2.) den einzig richtigen Weg eingeschlagen, indem er durch die Zusammenstellung der Thatsachen aus der Geschichte des byzantinischen Reiches, der römischen Kirche und Venezias neben den gleichzeitigen Ereignissen des langobardischen Reiches zur Anschauung der ganzen Zeit zu gelangen suchte, hat darauf keine Rücksicht genommen.

19) Die Tradition des Volkes, welche ihre Erinnerungen stets um gewaltig markirte Ereignisse gruppirt, und die verborgenen Fäden der allmäligen Entwickelung übersieht, setzte die Gründung des späteren Venezias fortwährend in die Zeit Attilas. Das Unrichtige dieser Meinung ersehen wir schon aus Cassiodor, der nur von dem ununterbrochenen Fortbestehen der Schiffsgenossenschaften klares und bestimmtes Zeugniss ablegt. Mit richtigem historischem Takte beginnt dagegen die sogenannte sagorninische Chronik (Chronicon venetum Johanni Sagornino vulgo tributum, ed. Zanetti. Venetiis, 1765) die Geschichte des späteren Venezias mit dem Einbruche der Langobarden. Die auch so noch durch einen langen Zeitraum sich hinziehenden Einwanderungen geschahen vorzugsweise nach den Inseln Gradus, Caprulae, dem späteren Caorle, Heraclea, Equilius, Torcellus und Morianas, dem heutigen Murano (Chron. venet. a. a. O. p. 4—6). Auf diesen Inseln haben wir zugleich die alten Sitze der Navicularier zu suchen. Der Rivus altus, der später so berühmt gewordene Rialto, tritt mit den südlich gelegenen Inseln erst in den Zeiten Karls des Grossen deutlich in die Geschichte ein.

20) Um zu einem richtigen Verständnisse der von Cassiodorus über die Maritimi gegebenen Nachrichten zu gelangen, muss man die unmittelbar voranstehenden Briefe (Cassiodor. var. l. XII, 22 und 23, in Cass. op. ed. Garet, tom. I, p. 184 et 185), sowie den zweitfolgenden (l. XII, 26, a. a. O. p. 186) dazu ziehen. In dem Gebiete des venetischen Festlandes hatte ein hartes Missjahr den gehofften Ertrag der Ernte zernichtet. Theoderich erlässt daher den dortigen Einwohnern einen Teil der gewöhnlichen Leistungen, fordert dagegen die Behörden der Provinz Istrien auf, den Ueberfluss des hier ergiebigen Jahres dem Oeffentlichen zur Verfügung zu stellen, und weist die Tribuni maritimorum an, ihre Schiffe zur schnellen Spedizion der bezeichneten Vorräte an Wein, Oel und Getreide nach der gegenüberligenden Küste in Bereitschaft zu halten (Estote ergo promptissimi ad vicina...). Aus dem Zusammenhange dieser Verfügungen blickt die ursprünglich fiscalische Stellung der Navicularier noch deutlich genug hervor, obschon das Ansuchen an die durch die Zeitumstände ziemlich selbständig gestellte Corporazion mehr einer höflichen Bitte als einem Befehle gleich sieht.

21) Diess erhellt am deutlichsten aus dem Verlaufe, den die Ereignisse nehmen. Viele neuere Schriftsteller scheinen der Ansicht zu sein, dass sich die ganze Masse des langobardischen Volkes und seiner Verbündeten nach Massgabe der Zeitfolge, in welcher die Eroberung der einzelnen Städte aufgeführt wird, langsam vorwärts bewegt habe. Diese Annahme ist sicherlich falsch. Schon die Zeitbestimmungen Gregors des Grossen, dessen Autorität für diese Zeiten durch keine andere überboten werden kann, zeigen uns die Langobarden schon im Jahre 568, also im ersten Jahre ihres Einbruches, in der Nähe von Rom. (Man sehe dessen Briefe an Constantina Augusta, epist. l. V, 21, in Gregor. oper. omn. Paris. 1705, t. II, p. 751, und an Phocas, epist. l. XIII, 38, ibid. t. II, p. 1244), und auch die Worte des Paulus Diaconus: „Interim Alboin ejectis militibus invasit omnia, „usque ad Tusciam, praeter Romam et Ravennam, vel aliqua castella, quae „erant in littore maris constituta.“ (Paul. Diac. d. gest. Langobardorum, l. II, 26, in Muratori, Rerum italicarum scriptores t. I, p. 434) deuten das nämliche an. Es waren diess losgerissene oder vorgeschobene langobardische Heerhaufen, deren ungeduldiger und ungestümer Geist nicht gestattete, sich den Unternehmungen der Hauptmacht anzuschliessen. Aber auch diese hatte sich sicherlich schon im ersten Jahre über die flachen und offenen Gegenden auf beiden Seiten des Padus ausgebreitet, während die Eroberung einzelner Städte erst in den folgenden Jahren stattfand. Eben darin, dass er die Behauptung der Alpenpässe und den Besitz Oberitaliens als die erste Bedingung einer dauernden Festsetzung in Italien überhaupt erkannte, zeigt sich Alboins richtiger strategischer Blick. Denn der Mangel dieser Umsicht hatte die Ostrogothen, welche den Stützpunkt im Norden allzufrühe aufgaben, um sich planlos im Süden auszubreiten, so frühe zu Grunde gerichtet, und diese Erfahrung konnte für Alboin um so weniger verloren gegangen sein, da langobardische Heerhaufen an den letzten Ereignissen des ostrogothischen Krieges lebhaften Anteil genommen hatten.

Noch deutlicher würden indessen die einzelnen Momente in dem Verfahren Alboins hervortreten, wenn wir über die Dauer seiner Regie-

rung völlig im Klaren wären. Aber grade hierüber ligt die Chronologie noch sehr im Argen, und eine Abschweifung über diesen verwickelten Gegenstand könnte nur in einem grösseren Geschichtswerke Raum finden.

22) Diese Auffassung ergibt sich von selbst aus der Darstellung derjenigen Chronisten, die durch Zeit und Oertlichkeit jenen Begebenheiten am nächsten standen. „Hoc anno", so schreibt Marius, der Bischof der alten Diöcese von Aventicum, zum Jahre 572: „Albuēnus rex Langobardorum a „suis, id est Hilmegis cum reliquis, consentiente uxore sua, Vero„nae interfectus est: et suprascriptus Hilmegis cum antedicta uxore ipsius, quam „sibi in matrimonium sociaverat, et omni thesauro, tam quod de Pannonia „exhibuerat, quam quod de Italia congregaverat, cum parte exercitus „Ravennae reipublicae se tradidit." (Marii Aventicensis episcopi chronicon, in Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, t. II, p. 18.) Schwankender und unbestimmter ist schon der Bericht Gregors von Tours: er lässt den Alboin an beigebrachtem Gifte sterben, worauf die Königin mit dem Diener entflieht: sed adprehensi pariter interfecti sunt. (Gregorius episcopus Turonensis, Historiar. l. IV,41, b. Bouquet a. a. O. t. II, p. 224.) Die Angaben in der Historia epitomata sind der blosse Wiederhall des von Gregorius mitgeteilten Berichtes: nur nennen sie wie Marius Verona als Schauplatz der Begebenheit, und heben deutlicher noch als jener hervor, dass Königin und Diener auf der Flucht nach Ravenna ergriffen und getödet worden seien. (Gregorii Turonensis historia Francorum epitomata, c. 66, bei Bouquet, tom. II, p. 406.) Zwei Jahrhunderte erst nach Marius und Gregorius von Tours schrieb endlich auch Paulus Diaconus seine Erzählung von Alboins tragischem Ende nieder. In ihr haben wir den Hauptinhalt der von dem langobardischen Volke weiter fortgebildeten und ausgeschmückten Sage. Dem dichterischen Charakter einer solchen gemäss treten alle Fäden weitverzweigter Parteiverbindungen zurück, und Rosamundens Rache, welche diese von Verbrechen zu Verbrechen führt, bis sie zuletzt, von byzantinischer Arglist umstrickt, sich selber den Untergang bereitet, erscheint als die einzig bewegende Triebfeder der ganzen Begebenheit. (Paulus Diaconus, de gest. Langob. l. II, c. 28—30 bei Muratori, Rerum. italic. scriptores t. I, 1, p. 435 et 436.) Später noch als Paulus Diaconus behandelte Agnellus, ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, den gleichen Stoff. (Agnellus, Liber pontificalis p. II, vita Petri senioris, c. 4, bei Muratori, tom. II, 1, p. 124.) Er gibt uns die Begebenheit, wie sie von byzantinischem Standpunkte aus betrachtet wurde. Daher ist die Sage von Rosamundens Rache mit einer grossen Schilderhebung vereinigter Gepiden und Langobarden, wie sie Marius so unverkennbar andeutet, in enge Verbindung gebracht. An weiteren dichterischen Ausschmückungen fehlt es auch hier nicht, und obschon ich weit entfernt bin, den ravennatischen Chronisten, wie es von Muratori geschieht, als einen „horridum videlicet, squallentem, barbarum" zu bezeichnen, so begreife ich doch eben so wenig, wie Schlosser des Agnellus Darstellung als die historisch treuere derjenigen des Paulus Diaconus entgegenstellen mochte. (Fr. Chr. Schlosser, Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung tom. II, 1, p. 82.) Denn in beiden muss unbedenklich alles bei Seite gelassen werden, was dem inneren Sinne der von Marius

überlieferten Thatsachen widerspricht, und nach diesem letzteren steht es unzweifelhaft fest, dass Alboins Tod durch das aufrührerische Unternehmen einer weitverzweigten Partei veranlasst wurde, und dass dieses letztere, wenn schon bei der allgemeinen Fusion der Volksstämme auch viele Langobarden in dasselbe hineingezogen worden waren, doch an dem gepidischen Teile des Volkes den natürlichsten Anhaltspunkt fand.

23) Cibrario hat dieses richtig angemerkt, aber die Beweisführung unterlassen. (Cibrario, Storia della monarchia di Savoia, Torino, 1840, tom. I, p. 3 et 4.) Für Susa spricht die Stiftungsurkunde des im Jahre 724 in einem Seitenthale gegründeten Klosters von Novalesa ganz deutlich. Es ist darin von einer engeren Verbindung mit dem in dem Gau von Grenoble (in pago gracinopoletano) ligenden Kloster Viceria die Rede; als weltliche Herrschaft wird das „regnum Francorum" bezeichnet, und die Urkunde wird gegeben „sub die tercio kal. februari anno quinto regnante „domino nostro teodorico rege in indictione nona." (Historiae patriae monumenta edita jussu regis Caroli Alberti. 1830. Chartarum t. I, p. 15—18.) Schon früher stand das von Columbanus gegründete Kloster Bobio über Susa mit den burgundischen Ländern in Verbindung, wie sich aus der Lebensbeschreibung Attalas, des zweiten Abtes von Bobio und eines geborenen Burgundionen ergibt. (Vita S. Attalae abbatis Bobiensis, in Mabillon, Acta sanctorum ord. S. B. t. II, p. 125 et 126.)

Ueber die Abtretung beider Städte, Segusias und Augustas, an die Franken spricht insbesondere noch Fredegar. Er erwähnt der Zustände nach Clephos Tode, der zwölfjährigen Verwaltung des Landes durch die langobardischen Duces, und fährt dann fort: Ipsoque tempore, sicut supra scriptum legitur, per loca in regnum Francorum proruperunt: pro ea praesumtione in compositione Augustam et Siusium (i. e. Segusium) civitates cum integro illorum territorio et populo, partibus Guntchramni tradiderunt. Fredegarii scholastici chronicum, c. 45, b. Bouquet, Recueil des historiens etc. t. II, p. 431.) Was Augusta insbesondere betrifft, so kenne ich zwar keine Urkunde aus der langobardischen Zeit, welche die Angabe des Fredegar wie bei Segusia bestätigte; doch hat Valesius aus andern Umständen dargetan, dass Augusta fortwährend mit Burgundien verbunden geblieben (Hadr. Valesius, Notitia Galliarum p. 56); eine alte geografische Notiz, welche die „nomina provinciarum civitatum Galliae" aufgezeichnet hat, nennt in der „provincia alpium Gratiarum et Penninarum", auch die „Civitas Augusta praetoria" neben Darentasia, Octodurus und Morienna (Bouquet, Recueil des historiens etc. tom. II, p. 11); die nachmaligen Könige von Burgund urkunden in denselben Gegenden (S. Guichenon, Histoire genealogique de la royale maison de Savoye, tom. III, p. 2), und die noch späteren Grafen von Savoyen, welche nach der Auflösung des burgundischen Reiches an die Stelle des früheren Königs getreten sind, verhandeln mit den Bischöfen von Augusta über Gütertäusche. (Guichenon, a. a. O. tom. III, p. 4.)

24) Man sehe zunächst bei Vegetius (Fl. Vegetius Renatus comes, de re militari, l. XI, 7.), sodann die ausführlichen Bestimmungen im theodosianischen Codex (Cod. Theodos. l. VII, tit. 8, de metatis, l. 1—16. tit. 9, de salgamo hospitibus non praebendo, l. 1—4. ed. Hänel, p. 636—645, wo-

aus die eingewanderten Flüchtlinge ihre Verbindung mit dem alten Heimatlande unterhalten konnten.

29) Es ist bekannt, dass Constantius Chlorus, um die Rechtstitel seiner kaiserlichen Würde zu vermehren, als Enkel des Bruders von Kaiser Claudius durch seine Mutter, den Gentilnamen jenes Fürsten sich beilegte (die darüber handelnden Stellen sehe man bei C. Du Fresne du Cange, Historia byzantina, p. 43), und sich seitdem Flavius nannte. Dazu scheint die Erinnerung an Vespanianus und Titus, jene trefflichen Kaiser eines anderen flavischen Geschlechtes, wie eine Stelle des Trebellius Pollio im Leben des Kaisers Claudius (Trebell. Pollion. div. Claud. c. 3, in den Historiae Augustae scriptores, Lugd. Batav. 1671, tom. II, p. 357), in der die Schmeichelei gegen Constantin den Grossen das einzig Klare ist, in verworrener Weise andeutet, sehr willkommen mitgewirkt zu haben. So blieb der Name Flavius ein gefeierter Titel aller Herrscher der constantinischen Familie, und von diesen auch auf die späteren römischen Regenten übergetragen, von eben so inhaltreichem Umfange, als die Namen Caesar und Augustus, indem er die mit der Schirmherrschaft über die christliche Kirche verbundene kaiserliche Machtfülle an sich ohne besondere Abstufung bezeichnete. So fasst auch Paulus Diaconus offenbar den Namen Flavius auf und bringt ihn mit dem unter Hutari neu begründeten Rechtszustande in enge Verbindung. Seine Worte: ... quo praenomine omnes, qui postea fuerunt, Langobardorum reges feliciter usi sunt (Paul. Diacon. d. gest. Lang. l. III, 16, b. Muratori, t. I, 1, p. 444) werden durch eine Reihe von Urkunden bis auf König Aistulf herab ausdrücklich bestätigt. Auch in Inschriften findet sich Flavius als Beiname der langobardischen Könige: weniger auf Münzen, was aus andern Umständen erklärlich wird. Gleichwol haben sich deren noch von den Königen Aistulf und Desiderius erhalten, auf deren Rückseite wenigstens die Münzstätte als Flavia Luca, Flavia Ticino und Flavia Mediolano bezeichnet ist. (Ragguaglio del viaggio compendioso di un dilettante antiquario [von Caronni] Milano, 1805 et 1806, t. II, p. 167.)

30) Indem ich mich dieses Ausdrucks bediene, bleibe ich der Streitfrage völlig eingedenk, welche von neueren Forschern über die Bedeutung des germanischen Adels überhaupt und seine Stellung zu den Königen aufgeworfen worden ist; ich muss mich jedoch darauf beschränken, sie hier nur in so weit zu berühren, als sie mir mit der Entwickelung der langobardischen Staatsverfassung zusammenzuhängen scheint. Waitz hat, wie mir däucht, auf sehr überzeugende Weise nachgewiesen, dass die von Tacitus öfters genannten Principes als solche dem Begriffe nach nicht notwendig mit den Nobiles als solchen zusammenfielen: mit andern Worten, dass die von der Volksgemeinde gewählten Vorsteher und Oberhäupter nicht durch ein Privilegium aus der Zahl der Adeligen genommen werden musten. (G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, t. I, p. 86—89.) Diese Ansicht hat auch sicherlich in der Anschauung und dem gesamten Volksbewusstsein der germanischen Stämme theoretisch festgestanden; damit ist aber, weil doch einmal die Theorie zur Wirklichkeit nur allzu oft in schneidendem Gegensatze steht, noch keineswegs gesagt, dass die Principes auf dem Gebiete des praktischen Lebens nicht in den meisten Fäl-

len aus der Zahl der Nobiles gewesen seien. Denn ausser jenem ältesten aus vorgeschichtlicher Zeit überkommenen Adel, welchen Waitz für den einzigen unter den Germanen zu halten scheint (Waitz a. a. O. t. I, p. 78), gab es sicherlich noch einen andern, der in den dauernden sozialen Verhältnissen der damaligen Zeit seinen natürlichen Grund hatte. Vorzüge des Vermögens und des Thatenruhmes sind zu allen Zeiten die Quelle des adeligen Standes gewesen. Jene ersteren beruhten bei den meisten germanischen Stämmen vorzugsweise auf der ansehnlicheren Menge der Viehheerden, auf dem hierauf begründeten grösseren Anteile an der Allmende, besonders der Gemeinweide, und endlich auf der damit enge zusammenhängenden Anzahl leibeigener Knechte. Da nun die Verteilung des Landbesitzes nach Geschlechtern und Parentelen geordnet war, und dieselbe Einteilung sich auch in der Zusammensetzung des Kriegsheeres wiederholte, so musste eine solche Stellung einen bedeutenden und überwiegenden Vorrang in der Volksgemeinde begründen, und wir dürfen annehmen, dass die Principes grossenteils aus dem Adel bestanden, so gewiss wir in den früheren und heutigen Landsgemeinden der Schweiz die vermöglichen und reichen Geschlechter, trotz der freien Wahl und meist durch dieselbe, zugleich als die herrschenden und regierenden erkennen. Wird nun auf solche Weise einleuchtend, dass die Principes der Gaue zum weit aus grösseren Teile aus der Zahl der Nobiles genommen waren, so ergibt sich nun von selbst, dass auch die Kriegsgefolgschaften, welche in der Volksversammlung als dem zur Besprechung geeignetsten Orte vorgenommen wurden, grade darum von den Principes und ihren Verwandten ausgehen mussten, weil die Bildung derselben eben so sehr von dem Vermögen als von der obrigkeitlichen Stellung abhängig war. Die durch sie bewirkte enge Verbindung zwischen Adeligen und Gemeinfreien, der errungene Kriegsruhm und die gemeinsame Beute wirkten notwendig auch nachhaltig auf die gegenseitige Stellung in Friedenszeiten zurück, und so wurden Vermögen und kriegerische Thaten die Grundlagen des germanischen Adels, die um so eingreifender wirken mussten, da dieser sich auf dem frischen Boden des Lebens entwickelte und fortbewegte. Ich muss aus diesem Grunde auch den Dualismus von Beamtenstand und Adel, wie ihn Waitz sich vorzustellen scheint, wenn er annimmt, „dass Beamte und Adel so wenig damals wie heute zusammengefallen seien" (Waitz, a. a. O. t. I, p. 91), als eine für jene Zeiten praktisch undenkbare Sache in Abrede stellen. — Diese Einrichtungen wurden wol ziemlich unverändert aufrecht erhalten, so lange das Leben der einzelnen Stämme sich in engen Gränzen bewegte; vorübergehende Heerfahrten und Fehden vermochten dieselben um so weniger zu erschüttern, da sie zum grösseren Teile grade auf diese letzteren basirt waren. Als aber der äussere Andrang und innere Bewegungen die Vereinigung der kleineren Stämme zu grösseren Völkermassen herbeiführten, als Habsucht und Geldbedürftigkeit die Häuptlinge fort und fort zu immer erneuerten Raubzügen führten — ein Trieb der jederzeit alle Völker ergreift, welche den harten und schweren Uebergang aus patriarchalischer Einfachheit in eine neue und fremde Civilisazion durchzukämpfen haben — als endlich jene raubritterlichen Unternehmungen in planmässige Eroberungszüge sich umgestalteten, und als zuletzt die Stürme der Völkerwanderung die Völkerschaften aus ihren alten Sitzen herausschleuder-

ten und nach allen Seiten hin verschoben, da musste aus den Gefolgschaften notwendig ein neuer und dauernder Kriegsadel entstehen, der hier die Geschlechter des bisherigen Adels, dort die Gemeinfreien aus ihrem Zusammenhange herausriss, und die Stellung beider in der Volksgemeinde gänzlich veränderte. Und so finden wir auch bei dem langobardischen Volke einen durch die Ereignisse neu emporgehobenen Stand, der sich neben den alten Geschlechtern des Staates bemächtiget, und als treibendes und fortdrängendes Element zur Seite des Königes festgestellt hat.

31) Wenn z. B. Bethmann-Hollweg die Ansicht ausspricht, „dass nach langobardischem Rechte die Städte unter dem höheren Königsfrieden stehen, den sonst nur die Palatia und die Kirchen geniessen“ (Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit, p. 62), so sehe ich darin, wenigstens in den zum Erweise von ihm angeführten Stellen, nichts anders als den Majestätsbegriff des römischen Princeps, wie er durch römische Gesetze auf die Palatien (Cod. Theodosianus, l. VII, tit. 10, l. 1 et 2, ed. Hänel, p. 646 et 647), und ebenso auf die nächsten Umgebungen des Kaisers (Cod. Theodos. l. IX, t. 14, l. 3, ed. Hänel, p. 863) ausgedehnt worden ist. Die Verordnungen des Rotharis (Edictum Rotharis, §§. 37—40 in Walter corpus jur. germ. ant. t. I, p. 690 et 691) sprechen nur von dieser Schirmung der königlichen Majestät durch angemessene den Schuldigen auferlegte Geldbussen, und je nach Umständen durch ihre Bestrafung mit dem Tode. Allerdings standen die Städte unter dem Schutze des langobardischen Königes, aber nach den in den letzten Zeiten des imperatorischen Reiches ausgebildeten und von hier aus an die in die Befugnisse des römischen Kaisers eintretenden germanischen Könige übergegangenen römischen Rechtsbegriffen; in den oben angezogenen Stellen jedoch ist von einem besonderen Schutze der Städte als solchen, wie sich namentlich aus den Formeln des eufemianischen Codex ergibt, nicht im mindesten die Rede.

32) Der grosse materielle Aufschwung in den byzantinischen Ländern, den die glänzende Wiedererhebung des Reiches unter Justinianus hervorrief, wird in der Regel nicht genugsam gewürdiget. Als Belisarius das vandalische Reich zernichtet hatte, kam die ganze Nordküste von Africa und damit zugleich die Herrschaft über das Mittelmeer und die Leitung eines gesicherten Handelsverkehres wieder in die Hände der Byzantiner. Die Besiegung der Ostrogothen brachte aber auch Italien in das nie aufgegebene Untertänigkeitsverhältniss zurück, und die Byzantiner säumten nicht, so schnell wie möglich alle wichtige Posizionen an der Küste in Besitz zu nehmen, und dieselben durch Festungswerke und Besatzungen zu schützen. Zugleich wurde die Einmischung der Visigothen in den italischen Krieg erwünschter Vorwand, auch die Küstenstädte Hispaniens wegzunehmen und mit dem byzantinischen Reiche zu vereinigen, so dass jene wesentlich nur durch Septimanien und Narbo mit dem Mittelmeere in Verbindung standen. Aber diese gallische Provinz blieb stets ein innerlich entfremdetes, von steten Auflehnungen heimgesuchtes und schwankendes Besitztum, zumal das nahe Massilia, welches unter der milden Herrschaft der Franken ununterbrochen fortblühte (..φαίνεται δὲ καὶ νῦν οὐ μάλα τῆς ἀξίας τῶν παλαιῶν οἰκητόρων καταδεέστερα. Agathias hist. l. I, c. 2, ed.

Niebuhr, p. 17), mit Byzantion in lebhafter Weise verkehrte. So in den westlichen Gegenden sichergestellt, erhielt der byzantinische Handel einen nie gesehenen Umfang. Alexandreia wurde von neuem das grosse Handelsemporium, in welchem sich der Waarenzug aus dem Inneren Abyssiniens, von den arabischen und indischen Gegenden, und selbst von dem fernen Taprobane her zusammendrängte, und überall gieng die Ausbreitung des Christentums diesem Welthandel aufräumend und Bahn machend voraus ..ἐν τῇ Ταπροβάνῃ νήσῳ ἐν τῇ ἐσωτέρα Ἰνδίᾳ, ἔνθα τὸ Ἰνδικὸν πελαγός ἐστι, καὶ ἐκκλησία χριστιανῶν ἐστιν ἐκεῖ καὶ κληρικοὶ καὶ πιστοὶ, οὐκ οἶδα δὲ εἰ καὶ περαιτέρω... Cosmas Indopleustes, Christianorum opinio de mundo l. III b. Gallandii bibliotheca veterum petrum, t. XI, p. 449, D.). Ebenso gelangten aus dem fernen China die Seidenstoffe über Baktrien und die persischen Lande (... ὡς δι' ὀλίγου χρόνου βασταγὰς μεταξίου γίνεσθαι ἐκ τῶν ἐκεῖ (i. e. ἀπὸ Τζινίτζας), ἐκ διαδοχῆς ἑτέρων ἐθνῶν ἐν Περσίδι διὰ τῆς γῆς.. Cosmas Indopleustes a. a. O. l. II, in Gallandii bibliotheca etc. t. XI, p. 419 C), und von hier aus über Seleukeia und Antiocheia nach Byzantion. Wir erkennen in diesem geordneten Handelsverkehre eine Nachwirkung der freundschaftlichen Verhältnisse, welche die von den Topa stammenden chinesischen Kaiser der Goeï mit allen nördlichen Stämmen fortwährend unterhalten hatten. (Abel Rémusat, Remarques sur l'extension de l'empire chinois du côté de l'occident, in den Mémoires de l'académie des inscriptions et belles-lettres, tom. VIII, p. 108.) Der so gewonnene Umfang des byzantinischen Handels blieb im allgemeinen unverändert bis in das erste Viertel des siebenten Jahrhunderts, und selbst die noch übrig gebliebenen Besitzungen in Hispanien wurden erst in demselben Augenblicke aufgegeben, als Herakleios die letzten heftigen und gefährlichen Kämpfe mit dem persischen Könige Chosru Perwiz zu bestehen hatte, und im Innern der arabischen Halbinsel sich die grossen Heereszüge der muhamedanischen Chalifen vorbereiteten. Diese konnten nun zwar den äusseren Umfang des byzantinischen Reiches bedeutend schmälern, aber die inneren Hülfsmittel so wenig zernichten, dass diese sich noch über ein Jahrhundert fortwährend vermehrten. Denn bei den langen Schwankungen des arabischen Reiches lag der Handel von Alexandrien völlig darnieder: die Waaren des Morgenlandes suchten auf andern Seiten den Weg nach Byzantion, und so stiegen hier Gewerbe und Handel abermals, grade da seine äussere Macht schon ihrer festesten Grundlagen beraubt schien. Nun zeigte sich an den pontischen Küsten neues Leben: viele verlassene und vergessene Städte lebten wieder auf, und selbst das entfernte Trapezunt verspürte die Folgen dieses Umschwungs (Fallmerayer, Geschichte des Kaisertums Trapezunt, p. 14). So blieb das byzantinische Reich bis in die Mitte des achten Jahrhunderts der reichste und wohlhabendste unter den Staaten des Mittelmeeres, und erst von da hinweg wurde ihm teils durch die ämsige Rührigkeit der Araber, teils durch die Rivalität der westeuropäischen Völker der Prinzipat im Handel allmählig entwunden.

33) Auf diese einfache Grundlage suche ich die verworrenen Angaben der langobardischen Gesetze zurückzuführen, welche auf den ersten Schein hin eine äusserst complicirte Stellung ganz verschiedenartiger Du-

ces vermuten liessen, und ich glaube mich überzeugt zu haben, dass die in dem Texte gegebene Erklärung zur Interpretazion der darauf bezüglichen Gesetzesstellen vollkommen ausreicht. Zu den Duces in ersterem Sinne gehörten die fünf und dreissig Herzöge, welche bei Erwähnung der Zeiten Clephos von Paulus Diaconus zuerst im allgemeinen genannt (Paulus Diaconus, de gest. Langobard. l. II, 32, b. Muratori, t. I, 1, p. 436), und sodann zerstreut in einzelnen Stellen als Duces von Forum Iulii, Tridentum, Verona und anderen städtischen Gebieten aufgeführt werden. Einzelne derselben sind von Gefolgschaften angesehener Geschlechter, der Faren, umgeben, was sie selbst als die durch Abstammung und Vermögen hervorragendsten Glieder des Volkes bezeichnet (Paulus Diaconus, de gest. Langobard. l. II, 9, b. Muratori, t. I, 1, p. 429). Ihr Amt war grundsätzlich nur auf Lebenszeit gegeben; aber die praktischen Verhältnisse brachten es mit sich, dass der König den Nachfolger oft aus demselben Geschlechte zu ernennen genötiget war, wie denn das Streben nach Erblichkeit bei den Herzögen von Forum Iulii, Spoletum und Beneventum sehr frühe hervortritt. Darin begünstigte sie ihre einflussreiche Stellung: denn sie waren in den ihnen überwiesenen Territorien die Stellvertreter der königlichen Befugnisse, insoweit diese aus der ursprünglichen Gewalt des langobardischen Volkes oder Exercitus hervorgegangen waren, und handhabten in dieser Stellung das Heerwesen, die Verwaltung und das Gericht. Alle Führer des Heerbannes hiessen sie Duces, in Betracht ihrer bürgerlichen Befugnisse aber werden sie nach römischem Gebrauche Judices genannt; die öffentlichen Urkunden bezeichnen sie daher auch bald mit dem einen, bald mit dem andern dieser Namen. Da sich nun in dieser ihrer nach verschiedenen Seiten hin verzweigten Stellung sehr zahlreiche Verhältnisse und Gründe denken lassen, welche sie in gewissen Fällen abhalten konnten, die Heerbannsdienste zu versehen, so hatte der König das natürliche Recht, für die Dauer eines Feldzuges statt der ständigen ausserordentliche Duces zu ernennen, die mit reinmilitärischen Befugnissen ausgerüstet waren, und diess sind die Duces, welche in den langobardischen Gesetzen den Judices entgegengestellt werden.

Auch Savigny, der die früher angenommene Vielheit neben einander gestellter selbständiger Beamten, wie sie auf den ersten Blick aus den langobardischen Gesetzen hervorzugehen schien, verwarf, und die Sache zu vereinfachen suchte, sah in dem Judex ganz richtig die höchste mit richterlicher wie kriegerischer Gewalt ausgerüstete Localobrigkeit. Wenn er nun aber neben jenem Judex noch einen besonderen Dux annimmt, „weder bleibend, noch an einen bestimmten Distrikt gebunden", so wird die Sache, indem ein solcher Dux nur in hemmender Querstellung gegen die Gewalt des Judex zu denken ist, wieder völlig unklar, während meine Annahme die Einfachheit des Organismus nicht stört. Ich halte daher um so mehr an dieser letzteren fest, als auch die von Savigny angezogenen Stellen derselben vollkommen zu statten kommen. (Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausg. 1834, t. I, p. 280.) Die langobardische Herrschaft gieng demnach von dem Grundsatze ungeteilter Gewalt aus. Wenn man dies als germanische

Rechtssitte bezeichnen will, so mag ich um Namen und Worte nicht streiten; aber so viel ist gewiss, dass ein solches Verfahren in dem natürlichen Takte jedes erobernden Volkes ligt, weil es darin allein die Bedingung und Möglichkeit einer sichern Herrschaft finden kann. Auch die proconsularische Gewalt beruhete, so lange die Römer ein eroberndes Volk waren, auf einem ungeteilten Imperium.

34) Das ergibt sich vorzüglich aus den aufrührerischen Szenen, welche in den langobardischen Gesetzen mit dem Ausdrucke Oberos bezeichnet werden. Sie giengen vorzugsweise von der ursprünglich römischen Bevölkerung aus (Si servi id est concilium rusticanorum manu armata in vicum intraverint ad malum faciendum, et quicunque homo liber sub regni nostri ditione positus cum illis consiliatus in capite fuerit, animae suae incurrat periculum, aut certe componat solidos DCCCC. medium regi, et medium ei, cui injuria illata fuerit. ...(Edictum Rotharis §. 284, b. F. Walter, corp. jur. germ. ant. t. I, p. 735.) Ferner: Si pro quacumque caussa homines rusticani se collegerint, id est concilium et seditiones facere praesumserint, et cuicumque se anteposuerint, aut mancipium, aut peculium de manu tulerint, quod de casa servi sui dominus tollere voluerit, tunc ille, qui in capite fuerit ex ipsis rusticis, moriatur;... (Edictum Rotharis §. 285 b. F. Walter a. a. O. t. I, p. 736), und wurden bald von Hörigen, bald von Freien geleitet. Denkt sich nun das langobardische Gesetz unter diesen Freien geborne Römer, so wäre damit die Wehrhaftigkeit dieser letzteren klar erwiesen; wären aber darunter langobardische Freie zu verstehen, so lassen sich, wenn diese an der Spitze bewaffneter Hörigen von römischer Abstammung standen, die römischen Freien unmöglich als waffenlos denken; in dem einen wie in dem andern Falle ist demnach die bereits erfolgte enge Verbindung zwischen beiden Nazionen anzunehmen, welche die Wehrhaftigkeit in sich schliesst. An eine so innige Verschmelzung kann allerdings vor Hutari, bis zu dessen Zeit die Langobarden gleich einem fremden Heere kriegsgerüstet im Lande standen, nicht gedacht werden; von da hinweg aber, und ganz besonders durch das Regierungssystem Agilulfs und Theodelindens, ist sie sicherlich in umfassender Weise eingeleitet worden.

Es ist überhaupt eine sehr irrige Vorstellung, wenn man sich die römische Bevölkerung als durchweg stumpfer Duldsamkeit hingegeben denkt. Durch die Erschütterungen, welche das römische Reich seit der Mitte des dritten Jahrhunderts zu erfahren hatte, waren auch hier alle gesellschaftliche Zustände aufgewühlt worden, und die gewaltsamsten Bestrebungen hatten sich geltend gemacht Zu diesen letzteren gehörte ein fortwährendes Auflehnen der hörigen Bevölkerung gegen ihre Herrn, und die unter dem Drucke der Zeiten immer heftiger auflodernde meuterische Gesinnung führte zu dem langwierigen Bauernkriege in Gallien und Hispanien, der unter dem Namen der Kriege der Bacauden bekannt geworden ist. Die ersten Bewegungen dieser letzteren begannen schon mit dem Regierungsantritte des Diocletianus um das Jahr 284, und noch hundert und siebenzig Jahre nachher bestanden mit ihnen die Visigothen heftige Kämpfe. (Per Fredericum Theodorici regis fratrem Bacaudae Tarracomenses caeduntur ex auctoritate romana. Idatius, chronicon ad ann. 454 b. Ch. Fr. Roesler, chronica

medii aevi, t. I, p. 334.) Die Thatsachen, auf welche die langobardischen Gesetze hinweisen, scheinen ein Nachklang jener allgemeinen Bewegung gewesen zu sein.

35) Da in allen römischen Provinzen, in welche germanische Völker einrückten, die durch vornehme Herkunft angesehenen, so wie die durch Kriegsruhm emporgekommenen Geschlechter dieser letzteren sich den senatorischen Familien entweder durch freundschaftliche und verwandtschaftliche Bande näherten, oder — sei es in friedlicher oder gewaltsamer Weise — in das Verhältniss militärischer Hospites zu denselben traten, so gelangten sie in römischer Form in den Besitz ihrer neuen Grundstücke und Ländereien. Aber auch die Stellung der so unter ihr Patrocinium gestellten hörigen Bevölkerung blieb eine durchweg römische, und die langobardischen Grossen wurden somit die natürlichen Stellvertreter der früheren senatorischen Herren. Sie waren überdies kriegerisch organisirt, aus einem enggegliederten Volksleben erwachsen, durch übereinstimmende von frischer Lebenskraft getragene Standesbegriffe eng verbunden; sie hatten somit einen bestimmt individualisirten Charakter, und brachten einen lebendigen Inhalt mit, während der senatorische Stand auf einem künstlich formulirten Rang- und Standesverhältnisse beruhte. Von diesem Punkte aus anerkenne ich mit voller Entschiedenheit den Einfluss der Langobarden auf die Verjüngung und Erfrischung des Volksgeistes in Italien.

36) Ich nehme Busse für das Allgemeine, als Schadenersatz für erlittenes Unrecht überhaupt, Wehrgeld für das Besondere als Ersatz für den an Ehre und Leben des Mannes gestifteten Schaden. Da Busse ahd. bôza mit dem Zeitworte bôzjan oder buozjan zusammenhängt, welches in den germanischen Gesetzesbüchern durch emendare, einem aus der römischen Rechtssprache herübergenommenen Ausdrucke, wiedergegeben wird, so entspricht die älteste und ursprüngliche Bedeutung grade jener Definizion. Das Wort Wehrgeld ist zusammengesetzt aus ahd. gelt, in der Bedeutung von Werth, Geltung, Schatzung, und ahd. wër, goth. vaîr, welchem das lateinische vir entspricht, in der Bedeutung von Mann; werigeld (auch mangiald, leodgeld) bezeichnet also wörtlich: Werth des Mannes. Dass beide Wörter iu ihrem Gebrauche leicht in einander übergehen und zuletzt eine sehr abstrakte Bedeutung erlangen konnten, ligt in der Natur der Sache. (Wilda, das Strafrecht der Germanen, p. 314 u. 319.)

37) Ich habe längere Zeit an der ersteren Ansicht festgehalten, weil in den langobardischen Gesetzen nirgends eines besonderen Wehrgeldes für die Römer gedacht wird, einen einzigen Fall ausgenommen, der sich indessen auf eine hörige Römerin bezieht (Si quis cum ancilla gentili fornicatus fuerit, componat domino ejus solidos XX. Et si cum Romana XII solidos. Edictum Rotharis, §. 194, b. F. Walter, corp. jur. germ. ant. tom. I, p. 715), und in einer späteren Gesetzesbestimmung König Luitprands, obschon sie der Verfügung des Königs Rotharis ausdrücklich Erwähnung thut, nicht mehr besonders angezogen wird. (.. Quod si aliquis eam, quod absit, adulteravit, simili modo compenat domino ejus solidos XL, quia anterius edictum de gentili ancilla adulterata XX solidos continet, ut componatur. De Dei quidem ancilla justum est, ut compositio duplicetur. Luitprandi legum lib. VI, §. 41, b. F. Walter

a. a. O. tom. I, p. 796, u. dazu Luitpr. leg. l. VI, §. 57, b. F. Walter a. a. O. t. I, p. 803.) Indessen bin ich wenigstens von diesem Beweise für jene Meinung zurückgekommen, weil die Schlussfolge, dass etwa eine Einrichtung darum nicht bestanden habe, weil in den langobardischen Gesetzen derselben keine Erwähnung geschieht, überhaupt eine unstichhaltige ist. Dass aber die freien Römer überhaupt ohne alles Wehrgeld gewesen wären, diese Behauptung aufzustellen hätten schon die gewichtigsten inneren Gründe verbieten sollen. Denn entweder müsste in diesem Falle die ganze römische Bevölkerung in hörigem Zustande sich befunden haben, was alle geschichtliche und urkundliche Nachrichten genugsam widerlegen, oder wir müssten annehmen, dass mindestens die freie Bevölkerung, während doch das langobardische Gesetz die römischen Hörigen, wenn schon zu Gunsten ihrer Herren nach Wehrgeldsverhältnissen classificirt, ohne alles Wehrgeld, das heisst völlig werthlos geblieben sei, was einer Verfassung einen vollständigen Unsinn unterschieben hiesse. Dennoch ist jene Behauptung gewagt worden; ich will daher noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Zuerst hat Rogge, auf zwei Gesetzesstellen sich stützend, jene Meinung durchzuführen gesucht (Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen, p. 11 u. w.). Die erste derselben lautet folgendermassen:

Si Romanus homo mulierem Langobardorum tulerit, et mundium ex ea fecerit, et post ejus decessum ad alium maritum ambulaverit sine voluntate heredum prioris mariti, faida et anagrip non requiratur. Quia postquam marito Romano se copulaverit, et ipse ex ea mundium fecerit, Romana effecta est, et filii qui de eo matrimonio nascuntur, et lege patris vivunt: et ideo faidam et anagrip minime componere debet, qui eam postea tulit, sicut nec de alia Romana. (Luitprandi leg. l. VI, §. 74, b. Walter, corp. jur. germ. ant. t. I, p. 811.)

Daraus zieht Rogge den Schluss, es werde hier die gesetzliche Composizion versagt, bloss weil die Wittwe eine Römerin geworden sei. Aber so gestellt wird die Sache gänzlich schief. Die Wittwe eines Langobarden blieb nach heimischem Rechte unter dem Mundium oder dem Schutze der Verwandten ihres Mannes; sie konnte daher nicht ohne deren Genehmigung handeln. Hatte sie sich daher wider den Willen derselben einem andern Manne vermählt, so wurde dieses nach langobardischen Rechtsbegriffen als eine gewaltsame Handanlegung des letzteren gegen ihre Person, und somit als ein unerlaubter Eingriff in das Mundium, unter dem sie stand, angesehen, und solches war Anagrip; der neue Ehegatte beleidigte aber auch die ganze Parentel und forderte sie zur Feindschaft heraus, und solches war Faida. Beides hatte er an die Gekränkten zu büssen. (Si puella libera, aut vidua, sine voluntate parentum ad maritum ambulaverit, liberum tamen, tunc maritus, qui eam acceperit uxorem, componat pro anagrip solidos XX, et propter faidam alios XX.... Edictum Rotharis, §. 188, b. Walter a. a. O. t. I, p. 714). Aber die Wittwe eines Römers, auch wenn sie eine geborne Langobardinn gewesen, ward nach römischem Rechte frei, und konnte, ohne die Genehmigung ihrer Verwandten einzuholen, zur zweiten Ehe schreiten. Der zweite Ehemann war daher nicht zur Busse für Anagrip und Faida verpflichtet. Hier ist also nicht von der gänzlichen Werthlosigkeit der Römer die Rede, wie man hineinzulegen ver-

sucht — die ganze Stelle weist im Gegenteil auf ein für die Römer bestehendes Wehrgeld hin — sondern einfach von dem Unterschiede des Rechtsbegriffes der langobardischen und römischen Ehe.

Die zweite Stelle, auf welche sich Rogge bezieht, ist eine Glosse des eufemianischen Codex. Diese Glossen sind indessen nichts anders, als Formeln, nach welchen eine Klage gestellt werden soll, sie erläutern den Inhalt des Gesetzes nur beziehungsweise; wir müssen daher das Gesetz selber, auf welches jene Glosse bezogen ist, vorangehen lassen.

„Si quis Langobardus ab aliquo homine, quod Deus avertat, interemtus „fuerit, et caussa secundum legem ad compositionem venerit, et ipse qui „occisus est, filium masculum non reliquerit, quamquam filias in-„stituissemus heredes, sicut masculos, in omnem substantiam patris aut ma-„tris; ipsam tamen compositionem volumus ut accipiant parentes ejus-„dem propinqui, qui occisus fuerit, illi qui per caput succedere „possunt. Quia filiae ejus, eo quod femineo sexu esse probantur, non „possunt ipsam faidam levare. Ideo prospeximus, ut ipsam compositionem non „recipiant nisi, ut supra diximus, praefati propinqui parentes: et si pro-„pinqui non fuerint, tunc medietatem de ipsa compositione sus-„cipiant filiae ejus, si una, aut plures fuerint, et medietatem curtis regia. (Luitprandi leg. l. II, §. 7, b. Walter a. a. O. t. I, p. 761 u. 762.)

Die danebenstehende Formel, welche vorzugsweise als Beweismittel angezogen wird, lautet folgendermassen:

Petre te appellat Martinus, quod tu occidisti Donatum suum fratrem. De torto. Si dixerit, ipse fuit Romanus, non respondebo tibi; aut probet, aut respondeat.

In dem Inhalte der vorstehenden Worte glaubt Rogge die Bestätigung zu finden, dass der Langobarde, welcher beweisen konnte, dass der Getödete ein Römer gewesen, von aller Ansprache wegen des Wehrgeldes frei geworden sei. (Rogge a. a. O. p. 15.) Aber die Stelle sagt nur, dass ein Römer nicht wegen seines Bruders klagend aufzutreten die Befugniss hatte, weil die Klage auf Mord nach römischem Rechte überhaupt nicht Sache der gesammten Familie war. Die Glosse stellt überdiess bloss die Form des Prozesses fest: von einer völligen Straflosigkeit des Langobarden enthält sie keine Silbe. Die Sache musste nur auf anderem Wege, und zwar durch den königlichen Gastalden erledigt werden, und Rogge selbst hat in einem Zusatze unwillkürlich das Richtige getroffen, wenn er zugibt, dass der angeklagte Langobarde unstreitig noch vom Fiscus belangt werden konnte. Uebrigens gehört dieser erste Absatz der Glosse nicht eigentlich hierher, da er zunächst nur den Unterschied zwischen Langobarden und Römern in den aus der Parentel erwachsenden Familienrechten anschaulich macht; erst die beiden folgenden Teile derselben gehen näher auf den Inhalt des vorstehenden Gesetzes ein, und grade diese übergeht Rogge mit gänzlichem Stillschweigen. Sie lauten nämlich:

Petre te appellat Maria cum Donato suo mundoaldo, quod tu occidisti Paulum suum patrem. Non respondebo tibi, quia habet parentes. Aut probet quia habet parentes, aut respondeat.

Petre te appellat Maria cum Donato suo tutore, quod tu occidisti Paulum patrem suum. Ego occidi patrem suum, sed non faciam tibi composicionem, quia Longobardus fuit. Aut probet, quod fuisset Longobardus, aut faciat composicionem ad filiam.

Die Interpretazion dieser beiden Klageformeln kann nun doch kaum einem Zweifel unterligen. Ist die klagende Tochter eine Langobardin, die mit ihrem Mundoald vor Gerichte erscheint, so kann die Einrede sein, dass sie männliche Verwandten habe — illi qui per caput succedere possunt — und somit zur Klage nicht berechtigt sei. Kann jedoch diese Einrede nicht erwiesen werden, so empfängt die Tochter selber die Composizion, und es geht somit der in dem Gesetze Luitprands vorgesehene Fall in Erfüllung: et si propinqui non fuerint, tunc medietatem de ipsa compositione suscipiant filiae ejus, si una, aut plures fuerint, et medietatem curtis regia. Oder die klagende Tochter ist eine Römerin, welche von ihrem Tutor vertreten wird: dann kann die Einrede sein, ihr Vater sei ein Langobarde gewesen, weil in diesem Falle die Tochter kein absolutes Klagrecht besitzt. Bleibt dieselbe unerwiesen, so empfängt die Römerin die Composizion für den getödeten Vater. Dieser letzte Teil beweist nun grade das Gegenteil von dem, was Rogge aus dem Anfange der Glosse mit Unrecht zu erweisen sucht, nämlich das Vorhandensein des Wehrgeldes für den freien Römer.

Türk, der die gleiche Behauptung wie Rogge, nur mit noch stärkerer Betonung aufstellt, scheint diesem gefolgt zu sein, ohne die Quellen selber genau verglichen zu haben. (K. Türk, die Langobarden und ihr Volksrecht. p. 195 u. 196.)

38) Diess ergibt sich aus dem in der vorigen Anmerkung angeführten Gesetze. (Luitprandi leg. l. VI, §. 74.) Die Verschmelzung des langobardischen und römischen Blutes wurde indessen auch durch die dem freien Langobarden gegen Erfüllung gewisser Bedingungen gegebene Möglichkeit befördert, mit einer eigenen oder fremden Hörigen sich zu vermälen, und durch sie freie und rechtmässige Erben zu erzielen. König Rotharis nämlich verfügt: Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentia; tamen debeat eam liberam thingare, sic liberam, quod est widerboram, et legitimam facere per garathinx, (id est per libertatis donationem, vel per gratuitam donationem, id est morgengab); tunc intelligatur, esse libera, et legitima uxor, et filii, qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes patris efficiantur. (Edictum Rotharis, §. 223, b. Walter a. a. O. t. I, p. 722.) Den in solcher Ehe erzeugten Söhnen konnte die Besitznahme der väterlichen Erbgüter bestritten werden; für diesen Fall gibt eine Glosse des eufemianischen Codex die Prozessformel und die Beweismittel. Die Gesetzesbestimmung des Edictes wurde später durch Luitprand noch weiter ausgeführt: Si quis aldiam alienam aut suam ad uxorem tollere voluerit, faciat eam widerboram, sicut edictum continet de ancilla. Nam qui sine ipsa ordinatione eam quasi uxorem habuerit, filii qui ex ipsa nati fuerint, non sint legitimi, sed naturales. (Luitprandi leg. l. VI, §. 53. b. Walter a. a. O. t. I, p. 801.)

39) „De scribis hoc prospeximus, ut qui chartulas scribunt, sive ad legem Langobardorum, quoniam apertissima et pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. Nam contra Langobardorum legem, aut Romanorum non scribant. Quod si nesciverint, interrogent alios, et si non potuerint ipsas leges plene scire, non scribant ipsas chartulas. Et qui aliter praesumserit facere, componat widrigild suum, excepto si aliquid inter conlibertos convenerit. Et quicunque de lege sua discedere voluerit, et pactiones aut convenientias inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi, qui tales chartulas scribunt, culpabiles non inveniuntur esse. Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant: et quae de hac chartula in anteriori edicto fixa sunt, sic permaneant." (Luitprandi leg. l. VI, §. 37, b. Walter a. a. O. t. I, p. 794.) Die ganze Verfügung ist blosse Erweiterung eines schon von Rotharis erlassenen Gebotes: Si quis chartam falsam scripserit, aut quodlibet membranum, manus ejus incidatur. (Edictum Rotharis, §. 247, b. Walter a. a. O. t. I, p. 728.)

40) Und dennoch erkennen wir grade in dem Edikte des Rotharis eine fortgesetzte legislatorische Befehdung der längst schon gebrochenen härtesten und mit stetiger Civilisazion unverträglichsten Seiten des germanischen Lebens. Diess geschah teils dadurch, dass an die Stelle germanischer Rechtsideen gradezu römische traten, teils indem alle Auswüchse und Zügellosigkeiten von christlichen Ideen und den unausweichlichen Bedingungen des römischen bürgerlichen Lebens allmälig gezügelt und in Schranken gehalten wurden, während das Strafrecht und die Kriegseinrichtungen der Langobarden sich noch lange aufrecht erhielten, das Familienrecht in seinen Grundzügen nicht bloss bestehen blieb, sondern wenn schon durch römische Rechtsgewohnheiten bedeutend modifizirt sich weiter fortentwickelte, und zuletzt selbst auf römische Verhältnisse zurückwirkte.

Unter die von den Langobarden angenommenen römischen Rechtsbegriffe zähle ich vor allem die Lehre von der Unverantwortlichkeit des Königes für seine Handlungen, selbst wenn sie gegen das Leben seiner Untertanen gerichtet sind. „Si quis cum rege de morte „alterius fuerit consiliatus, aut hominem per ejus jussionem occiderit, in „nullo sit culpabilis, nec ille nec haeres ejus quoquo tempore ab illo, aut ab „haeredibus ejus requisitionem aut molestiam patiatur: quia postquam „corda regum in manu Dei esse credimus, non possibile est, „ut homo possit idoneare eum, quem rex occidere jussit." (Edictum Rotharis, §. 2, b. Walter a. a. O. t. I, p. 684.) Dieses Gesetz ist, nur roher und ungeschlachter, ganz im Geiste der lex regia, und in Uebereinstimmung mit Ulpianus, welcher die Lehre aufstellt: princeps legibus solutus est: (Digesta, l. I, tit. 3, §. 31). Wenn man auf solche Bestimmungen in germanischen Rechtsbüchern stösst, so begreift man Puchtas Urteil nicht mehr ganz völlig, wornach er bei Gelegenheit der Worte Justinians: *Πάντων δὲ δὴ τῶν εἰρημένων ἡμῖν ἡ βασιλέως ἐξῃρήσθω τύχη. ἧ γε καὶ αὐτοὺς ὁ θεὸς τοὺς νόμους ὑποτέθεικε, νόμον αὐτὴν ἔμψυχον καταπέμψας ἀνθρώποις.* (Justiniani novellae

constitutiones, CV, c. 2, §. 4.) die gränsenloseste Despotie nur in dem römischen Staate zu finden glaubt. (Puchta, Cursus der Institutionen, t. I, p. 580.) Können und sollen aber Bestimmungen wie die oben angeführte in dem Edikte des Königes Rotharis, wie die milder gefasste des visigothischen Gesetzbuches (Lex Wisigothorum, l. II, tit. 1, §. 8, b. Walter a. a. O. t. I, p. 427) und eine specieller formulirte bei den Bajuvariern (Lex Bajuvariorum, t. II, c. 8, b. Walter a. a. O. t. I, p. 252) in keiner Weise vom römischen Boden herübergenommen sein, so bleibt dem besonnenen Geschichtforscher nur noch die Annahme übrig, dass in den Zeiten der Völkerwanderung vom Lande der Perser bis in den europäischen Norden hinein ein Streben nach königlicher Allgewalt hervortrat, welches ein und dasselbe Ziel verfolgte, wenn es auch in sehr verschiedenen Formen sich zu bewegen genötiget war, grade wie wir am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts eine ähnliche Richtung bei allen europäischen Nazionen wahrnehmen, ohne dass wir grade, was in dem einen Lande geschah, unmittelbar aus einem andern abzuleiten hätten. Aber auch so müsste dann der speziell germanische Königsbegriff zum grösseren Teile preisgegeben werden.

Eine ähnliche Bewandtniss hat es mit dem Gesetze über die Verletzung der Gräber, welches mit der langobardischen Glosse De grapu forsi (Rapoforfin) überschrieben ist (Edictum Rotharis, §. 15, b. Walter a. a. O. t. I, p. 687), und worin die ausführlichen Bestimmungen der imperatorischen Gesetze (Cod. Theodosianus, l. IX, tit. 17. de sepulcris violatis, l. 1—7, ed. Hänel, p. 873—878) zusammengefasst und nach dem langobardischen Strafrechte modificirt werden.

Der Kampf gegen früherhin unter den Langobarden herrschende Volkssitten tritt in der auf Todenberaubung (urubbi, rhai raub) gesetzten Strafe hervor: Si quis hominem mortuum in flumine, aut foris invenerit, et exspoliaverit et celaverit, componat parentibus mortui solidos LXXX. Et si eum invenerit, et exspoliaverit, et mox vicinis patefecerit, et cognoscitur quod pro mercedis caussa fecerit, nam non furandi animo, reddat spolia, quae super eum invenerit, et amplius ei calumnia non generetur. (Edictum Rotharis, §. 16 b. Walter a. a. O. t. I, p. 687.) Rhêraub war in der Zeit des raubritterlichen Lebens der germanischen Völker eine die Tapferkeit verherrlichende Handlung und Gegenstand rühmender Dichtung, wie für den Römer seine Spolien. So erscheint die Sitte noch im alten Hildebrandsliede:

Gûdea gimeinûn
niusê dê môttî,
huerdar sih derô hregilô
hiutû hruomen muotti,
erdo deserô brunnônô
bêdêrô uualtan.

(Das Lied von Hildebrand und Hadebrand, V. 115, 120, b. W. Wackernagel, altdeutsches Lesebuch, t. I, p. 66.)

Eine niedrigere Stufe des Rhêraub ist die Todtenberaubung ohne vorausgegangenen Kampf; sie erscheint noch, wenn schon nicht als hochgestellt, doch als unverwehrt, in der Erzählung von der Beraubung eines verwundeten Ritters bei Wirnt von Gravenberg:

sin houbet daz was gekêret nider:
daz rihten si ze berge wider.
vom bluote wârn die riemen
sô herte, daz si niemen
wol entstricken mohte:
dô in daz niene tohte,
do begunden si sie snîden.
daz er daz muose lîden,
daz im ein man unde ein wîp
alsô entnacten sînen lîp,
daz mohte got erbarmen.
si zugen im von den armen
harnasch unde wâfenroc.

(Aus dem Wigalois Herrn Wirnts von Gravenberg, b. W. Wackernagel, a. a. O. t. I, p. 462, Zeile 22—34.)

J. Grimm, welcher an die letzte Stelle erinnert und damit die oben aus dem Edikte des Königs Rotharis angeführte gesetzliche Bestimmung zusammenstellt, glaubt dass diese zunächst gegen einen besondern Fall des Rhêraub gerichtet sei, obschon mir der Wortlaut zugleich an den im Norden lange hochgehaltenen Küstenraub (nesnâm) zu erinnern scheint. (J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, p. 635.)

Aehnlicher Gegensätze zwischen langobardischer und römischer Lebenssitte liessen sich aus den Gesetzen des Rotharis noch mehrere hervorheben; allein ich begebe mich der weiteren Ausführung um so lieber, da ich mehr und mehr zu der Ansicht gelange, dass zwischen dem Aufhören des ausschliesslichen Gewohnheitsrechtes und der Abfassung des Edictum Rotharis eine Zeit schriftlicher Gesetzesredaczion ligt, deren einzelne Bruchstücke nebst neu hinzugefügtem dieses letztere zu einem Ganzen vereinigt hat. Erst wenn aus den vorhandenen Codices eine kritische Recension der langobardischen Gesetze zu Tage gefördert sein wird, wie eine solche der Lex salica durch Waitz in trefflicher Weise zu Teil geworden ist, werden wir ein klareres Urteil über diesen Gegenstand gewinnen können.

41) Dahin gehört vorzüglich die Praescriptio triginta annorum, welche auf Freiheitsrechte, Hörigkeitsverhältnisse und Güterbesitz in Anwendung gebracht notwendiger Weise einen grossen Einfluss auf die Feststellung der gesellschaftlichen Zustände gewinnen musste. König Grimoalds unscheinbare Gesetze wurden dadurch von ungemeiner Wichtigkeit, dass sie die Anwendung des Zweikampfes als vollgültigen Beweismittels verdrängten oder wenigstens ausserordentlich verminderten. Freien konnte zur Schirmung ihrer erworbenen Freiheit nicht mehr der Zweikampf auferlegt werden, und sie waren befugt, sich mit gesetzlichen Eideshelfern von der gegen sie gerichteten Klage zu befreien. „De liberis hominibus, quos constat per XXX annorum spatium in libertate sua permansisse, nullam per pugnam patiantur violentiam, sed liceat eis in libertate sua permanere. Et si eos quicumque pulsaverit, liceat eis cum sacramentalibus suis legitimis se idoneare." (Grimoaldi leges, §. 2, b. Walter a. a. O. t. I, p. 754.) Auch der Besitz ligender Güter war hinfort auf gleiche Weise sichergestellt: Si quis per XXX annos possederit casam,

familiam vel terras, et cognitum fuerit, quod ejus possessio fuit per XXX annorum curricula, ad pugnam non perveniat: nisi ipse, qui possedit secundum qualitatem pecuniae cum sacramento suo defendat, nam per pugnam, ut supra diximus, non fatigetur. (Grimoaldi leges, §. 4, b. Walter a. a. O. t. I, p. 755.)

42) Die geschichtliche Bedeutsamkeit Gregors des Grossen ist so allgemein anerkannt, und in neuerer Zeit so wiederholt besprochen und gewürdiget worden, dass ich auf diesen Gegenstand kaum einzugehen habe. Von dem Glauben an die Wahrheit und Dauerhaftigkeit seines eignen Strebens geben unzählige Stellen in seinen Briefen vollgültiges Zeugniss, kaum eine in so einfacher und anspruchloser Weise als die folgende, welche an Innocentius unmittelbar nach dessen Ernennung zum Präfecten von Africa gerichtet ist: „Praefecturae autem vos suscepisse cingula cognoscentes, laetitiae se miscuit nostrae tristitia. Nam ex una parte laetati de provectu dulcissimi filii, contristati sumus ab altera, quia quam grave sit confusis temporibus locis majoribus esse praepositos, ex nostro prorsus dolore sentimus. Unde omnino studendum est, ut res aspera fiat mercedis occasio. Nam sicut nostis, de terra plena carduis frumentum egreditur, et de spinis rosa producitur. Dum ergo seminandi vobis congruum tempus est, bonorum operum serere semina non cessetis, ut majores in die messis laetitiae manipulos reportetis, atque ad aeternam gloriam ex transitorii honoris merito veniatis.“ (S. Gregorii epistolae, L. X, 37, in S. Gregorii opera omnia stud. et lab. monach. ordinis S. Benedicti, t. II, p. 1067.)

43) Den bedeutsamsten und nachhaltigsten Vorwand gab die aus dem byzantinischen Reiche herübergebrachte Controverse über Bestätigung oder Verwerfung der sogenannten drei Capitel des ökumenischen Conciliums von Chalkedon. Der Pabst Vigilius hatte sich bekanntlich, durch das Waffenglück Justinians gedrängt, zuletzt zur Verdammung verstehen müssen. Alsbald benutzten viele italische Bischöfe diese scheinbare Annäherung des römischen Stuhles an die Glaubensartikel der Monofysiten zur Anklage wider diesen letzteren, nicht ohne das Streben nach völliger Losreissung und Unabhängigkeit, das sich jedoch hinter jenem ostensiblen Vorwande lange Zeit glücklich zu verbergen wusste. An der Spitze dieser gemeinsamen Opposizion standen längere Zeit die Erzbischöfe von Mediolanum, Ravenna und Aquileja. Der Einbruch der arianischen Langobarden wurde für die beiden ersteren die Veranlassung ihrer schismatischen Stellung zu entsagen und die früheren Verbindungen mit dem römischen Stuhle wieder herzustellen; die Erzbischöfe von Aquileja aber, durch ihre Uebersiedelung nach Gradus und ihre enge Verbindung mit dem aufblühenden Gemeinwesen der venetianischen Inseln in eine sehr sichere Lage versetzt, beharrten in ihrem Widerstande noch mehrere Jahrhunderte. Auch in dem langobardischen Oberitalien dauerte unter sichtbarer Begünstigung der arianisch gesinnten Könige der Widerspruch ununterbrochen fort; die alten Verdächtigungen wurden, obschon die römischen Bischöfe längst wieder zur Ansicht der rechtgläubigen Kirche zurückgekehrt waren, immer von neuem aufgefrischt, und es war unschwer zu erkennen, dass hierbei ganz andere Motive unter der Decke spielten. Ueber diese Verhält-

nisse spricht Gregor der Grosse in verschiedenen Briefen, besonders ausdrucksvoll aber in den folgenden an Theodelinde gerichteten Worten: Quorumdam ad nos relatione pervenit, ab aliquibus episcopis gloriam vestram usque ad hoc scandalum contra sanctam ecclesiam fuisse perductam, ut sese a catholicae unanimitatis communione suspenderet. Quod quantum vos pure diligimus, tanto de vobis fortius dolemus: quia vos imperitis stultisque hominibus creditis, qui non solum ea quae loquntur nesciunt, sed vix ea quae audierunt, percipere possunt. Qui dum neque legunt, neque legentibus credunt, in ipso errore manent, quem sibi ipsi de nobis finxerunt. Nos enim veneramur sanctas quatuor synodos: Nicaenam, in qua Arius: Constantinopolitanam, in qua Macedonius: Ephesinam primam, in qua Nestorius: Chalcedonensem, in qua Eutyches atque Dioscorus damnatus est: profitentes quia quisquis aliter sapit quam hae quatuor synodi, a fide veritatis alienus est. (S. Gregorii epistolae, l. IV, 38, in S. Gregorii opera omnia, t. II, p. 718.)

44) Man wird nun zwar, wie ich dieser Einrede öfter begegnet bin, schnell zur Hand sein und sagen: nicht in dem römischen Wesen, sondern in dem Christenthume habe der mächtige Zauber gelegen. Das ist wahr, soweit es die innere Seite des religiösen Lebens betrifft, und eine höchst willkürliche Behauptung, wenn darunter zugleich das so mächtig auf alle Zustände zurückwirkende Gebäude der christlichen Kirche mitbegriffen wird. Dieses letztere wäre ohne die organisirende Kraft des römischen Geistes und ohne die zahlreichen Hülfsmittel, die derselbe ins Leben gerufen hatte, nie möglich gewesen. Ich erinnere nur an eines. Die überlegene Kunst und Geschicklichkeit aus obwaltenden Controversen und Streitigkeiten die Hauptresultate der dogmatischen und kirchenrechtlichen Lehren festzuhalten und zu resumiren, und so auf dem Wege lebensvoller Entwickelung zu feststehenden Formeln und Grundsätzen zu gelangen, ist zuerst in Rom erwachsen und von dort aus in die andern christlichen Kirchen des römischen Reiches übergegangen. Schon in sehr alter Zeit beobachteten die römischen Bischöfe die Sitte, beim Antritte ihres Amtes eine sogenannte Forma fidei aufzustellen und darin die Grundsätze darzulegen, welche während der Dauer ihrer bischöflichen Würde unverbrüchlich eingehalten werden sollten. Diese Forma fidei wurde regelmässig allen Mitbischöfen mitgeteilt, zur Beobachtung empfohlen, und erlangte so bei der Folgerichtigkeit, mit der der römische Geist hier wie anderwärts aufzutreten pflegte, bald eine sehr überwiegende Autorität. Schon Cyprianus erblickte in dieser Uebung eine Gewähr für die Einheit der christlichen Kirche, als er bei Gelegenheit des novatianischen Schisma an den Pabst Cornelius die Worte schrieb, er fordere die Geistlichkeit der carthaginensischen Provinz zu Briefen an jenen auf: ... quanquam mens nostra et propositum jam tunc fratribus et plebi istic universae manifestatum fuisset, quando litteris nuper ab utraque parte susceptis tuas litteras legimus, et episcopatus tui ordinationem singulorum auribus intimavimus, ...und wenn er später die Sache noch deutlicher auseinandersetzt: quod autem scripta collegarum nostrorum qui illic ordinationi tuae affuerant desideravimus; non veteres mores obliti, novum aliquid quaerebamus; nam satis erat, ut tu te episcopum factum litteris

nunciares; nisi esset ex diverso discrepans lectio, quae criminosis et calumniosis commentis suis collegarum pariter ac fratrum plurimorum turbaret mentes, et corda confunderet. (Caecilii Cypriani epistolarum XLII, in Caec. Cypriani opera. Parisiis. 1632, p. 81 et 82.) Zeigen sich in den Zeiten des Cyprianus vorerst die blossen Anfänge, so weisen dagegen die Worte des Gelasius bereits auf die vollendete Ausbildung jener alten Sitte: Quia mos est sanctae romanae ecclesiae sacerdoti noviter constituto formam fidei suae ad sanctas ecclesias praerogare. (Gelasius epist. 2 ad Laurentium.) Selbst Königen wurde fortan jene Forma fidei mitgeteilt, wie solches namentlich durch Pelagius I. an Childebert geschah. Diesem umsichtigen, durch Jahrhunderte hin ämsig gepflegten und fortgeführten Verfahren verdankte Rom mehr als allem anderen den Prinzipat in der christlichen Kirche. Der Geist, der sich hier wirksam zeigte, ist derselbe, der auf dem Gebiete des Rechtes das prätorische Edict erschuf und entwickelte, dasselbe von gewonnenen erfahrungsmässigen Sätzen zu neuen fortschreitend zusammenhängend erweiterte, so zur Grundlage des bürgerlichen Rechtes machte, und endlich zum universellen Rechte des römischen Weltreiches erhob. Es ist daher ein sehr unhistorisches Verfahren, den Römern auf kirchlichem Gebiete alle schöpferische Thätigkeit absprechen zu wollen, und doppelt lächerlich, wenn dieses angesichts der Erfahrung geschieht, dass die unverwüstliche Kraft und Ausdauer des römischen Geistes bis zu dieser Stunde noch nicht überwunden ist.

45) Das Schreiben an König Childebert mag, namentlich was die Persönlichkeit dieses Königs betrifft, von feinberechneter Klugheit eingegeben sein; sicherlich ist es aber auch zugleich mit der bestimmten Voraussicht der einstigen Grösse des fränkischen Staates geschrieben. „Quanto ceteros homines regia dignitas antecedit, tanto ceterarum gentium regna regni vestri profecto culmen excellit. Esse autem regem, quia sunt et alii, non mirum est: sed esse catholicum, quod alii non merentur, hoc satis est. Sicut enim magnae lampadis splendor in tetrae noctis obscuritate, luminis sui claritate fulgescit: ita fidei vestrae claritas inter aliarum gentium obscuram perfidiam rutilat ac coruscat. Quidquid autem reges se ceteri gloriantur habere, habetis. Sed ipsi in hac re vehementius superantur, quoniam hoc principale bonum non habent, quod habetis. Ut ergo sicut fide, ita et actione vincantur, benignam se Excellentia vestra suis subjectis semper exhibeat. Et si qua sunt quae ejus animum offendere valeant, ea indiscussa non puniat. Tunc enim vere regi regum, id est omnipotenti domino amplius placebit, si potestatem suam restringens minus sibi crediderit licere quod potest.“ (S. Gregorii epistolae, l. VI, 6. b. S. Gregorii opera omnia. t. II, p. 795.)

46) Mit welcher unverdrossenen Ausdauer er auch nach dieser Seite hin wirksam war, ersehen wir aus dem Briefe ad fratres in Angliam euntes: „Quia melius fuerat bona non incipere, quam ab his quae coepta sunt, cogitatione retrorsum redire; summo studio, dilectissimi filii, oportet, ut opus bonum, quod auxiliante domino coepistis, impleatis. Nec ergo vos labor itineris, nec maledicorum hominum linguae deterreant: sed omni instantia omnique fervore quae inchoastis,

Deo auctore, peragite: scientes, quod laborem magnum aeternae retributionis gloria sequitur.“ Nach eindringlicher Ermahnung zum Gehorsam gegen den von ihm eingesetzten Abt Augustinus schliesst er mit den Worten: „Omnipotens Deus sua vos gratia protegat, et vestri laboris fructum in aeterna me patria videre concedat. Quatenus et si vobiscum laborare nequeo: simul in gaudio retributionis inveniar, quia laborare scilicet volo.“ (S. Gregorii epistolae, l. VI, 51. in S. Gregorii opera omnia, tom. II, p. 829.)

47) Damit hangen die meisten der Bewegungen zusammen, welche schon zu Gregors Zeiten in verschiedenen Städten Oberitaliens sich zu zeigen beginnen, und auch später während der langobardischen Periode hin und wieder hervortreten. Die Gemeinde der Laudenser (Lodi) ist von innerer Zerrüttung heimgesucht (... tamen praesentibus quoque vos specialiter epistolis adhortamur, ut adhibito vobis praedicto fratre nostro cunctos clericos ceterosque religiosos praenominatae civitatis et territorii ejus, de excessibus, quorum aliquid est suspicionis, ad te venire compellas ...; S. Gregorii epistolae, l. IV, 22, in S. Gregorii opera omnia, tom. II, p. 701); Bischof und Bürgerschaft von Brixia (Brescia) lehnen sich unter dem Vorwande der drei Capitel gegen den Bischof Constantius von Mediolanum auf (Scriptis sanctitatis vestrae percursis, in gravi vos moerore esse cognovimus, maxime propter episcopos et cives Brixiae, qui vobis mandant, ut eis epistolam transmittatis, in qua jurare debeatis vos tria capitula minime damnasse. S. Gregorii epistolae, l. IV, 39, in S. Gregorii opera omnia, tom. II, p. 719); Comum streitet wegen vorgeblicher Verkürzung in seinem Kirchengute (... asserentes res diversas suas injuste ab aliis, inter quos et a nostra ecclesia possessionem quae villa Mauriana dicitur, detineri.), und Gregor verfügt, dass den dasigen Klerikern um ihrer abweichenden Lehrmeinungen willen kein Besitz, der ihnen rechtlich gebühre, vorenthalten werden solle, dass aber die rechtgläubige Kirche gerne auf das ihr zustehende Eigentum zu ihren Gunsten verzichten werde, wenn sie in den Schooss derselben zurückkehren (Si vero ad unitatem ecclesiae, quod optamus, Deo se inspirante converterint, etiamsi nihil illis competat, ea illis parati sumus concedere. (S. Gregorii epistolae, l. IX, 53, in S. Gregorii opera omnia, tom. II. p. 972); unter König Rotharis ist ganz Oberitalien durch den Streit zwischen den rechtgläubigen und dissentirenden Bischöfen geteilt (Hujus temporibus pene per omnes civitates regni ejus duo episcopi erant, unus catholicus, et alter arianus. Paulus Diaconus de gest. Langob. l. IV, 44, b. Muratori, tom. I, 1, p. 470); Ticinum sucht sich dem Metropolitanverbande von Mediolanum zu entziehen, und wird darin von dem immer wachehaltenden Rom unterstützt (Tunc quoque venit Benedictus archiepiscopus mediolanensis Roma, et causam egit pro ecclesiam ticinensi. Sed victus est, eo quod a priscis temporibus ticinenses episcopi a romana fuerant ecclesia consecrati. Paulus Diaconus de gest. Lang. l. IV, 29, b. Muratori, tom. I, 1, p. 499); seit den durch die Teilung des Reiches unter Bertarid und Godebert entstandenen Wirren stehen die Städte Placentia und Parma in offener Fehde gegen einander, die

erst später unter Bertarids Alleinherrschaft durch ein königliches Gericht beigelegt wird. (... et hoc decrevimus, ut cuilibet homo intra ipsas fines possessione, aut de jure parentum aut de concessione regum habere videtur, excepto de tempore illo, quando Godeberto invasione fecit, liceat eum habere ipsam fines inter Placentia et Parma, sicut superius signa designantur ... Affo, storia della città di Parma, Urk. V, tom. I, p. 280 et 281). Das alles ist die römische Bevölkerung, wenigstens zum grösseren Teile, nicht die langobardische. Zwar sind es meistens kirchliche Dinge, um die gestritten wird; aber hinter diesen verbargen sich damals überall die weltlichen Interessen der Zeit. Es sind endlich grade dieselben Städte, die wir allesammt in der späteren hohenstaufischen Zeit an den republicanischen Kämpfen in heftigster Weise teilnehmen sehen.

48) Als nach der schweren Niederlage Hûtaris durch die Franken alles Land den Plünderungen und Erpressungen dieser letzteren willenlos preisgegeben war, unterhandelten die Bischöfe Ingenuinus von Savione und Agnellus von Tridentum von sich aus und im Namen der ihnen untergebenen Bevölkerung mit dem feindlichen Volke. (Paulus Diaconus, de gestis Langobardorum, III, 30, b. Muratori, tom. I, 1, p. 451, C.)

49) Ich will den Scherz nicht weiter treiben, obschon in dem bis zur Ermüdung abgesponnenen, unter Beweisen und Gegenbeweisen, Klagestellung und Einrede hin- und hergezerrten, öfters todgeglaubten und immer wiedergebornen Stoffe die Anmutung hierzu sehr nahe läge; auch bleibt es mir wie billig ferne, in die ganze Masse des aufgehäuften Materials thatsächlich einzutreten. Ich werde mich lediglich darauf beschränken, die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche für mich bei Behandlung dieses Stoffes stets die leitenden gewesen sind, und die ich zugleich als die unabweislichen Vorbedingungen einer gesunden historischen Kritik ansehe:

1. Die Frage, ob unter der langobardischen Herrschaft die Municipalfreiheit in altrömischem Sinne fortbestanden habe, ist an sich eine völlig unstatthafte und unhistorische, weil sie die Zwischenglieder überspringt, die zwischen dieser und jener in der Mitte liegen. Die Frage kann also nur die sein, in welchem Zustande die römischen Städte beim Einbruche der Langobarden diesen überliefert worden seien.

2. Nun sehen wir aber die imperatorische Gesetzgebung von Anfang an darauf hinarbeiten, das städtische Leben auf der einen Seite über alle Provinzen des Reiches hin auszudehnen und zu erweitern, auf der andern Seite aber die autonomischen Formen desselben in eben dem Maasse auszulöschen und in den Bereich der kaiserlichen Behörden herüberzuziehen, bis sich zuletzt im allgemeinen als stehendes Prinzip herausgebildet hat, dass die Städte sich unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers befinden, einzelner localer Freiheiten unbeschadet, die eben durch die kaiserliche Oberhoheit, als Inhaberin aller Privilegien und Immunitäten, fortbestehen.

3. Die Langobarden aber, das bleibt eben so gewiss, brachten weder die Idee des städtischen Lebens, noch das wirkliche Material eines solchen aus ihrem eigenen Volksleben mit herüber nach Italien. Diess widerspricht ihrer ganzen früheren Geschichte, ihrer auf Heerfahrten berechneten Kriegsverfassung, ihrer letzten ringsum gefährdeten Stellung in Pannonien. Städ-

tisches Leben setzt eine ganze Reihe entwickelter agrarischer, gewerblicher und bürgerlicher Beziehungen voraus, die bei ihnen unmöglich zu finden waren, und ein Volk, das diese Einrichtungen auf heimischem Boden besitzt, wandert nicht in Masse nach einem fremden aus.

4. Behaupten wollen, der langobardische Städtebegriff habe den römischen verdrängt, hiesse in der That nichts anders, als die Langobarden hätten das Schema eines abstracten Nichts an die Stelle eines empirisch festgestellten Gegenstandes gesetzt. Dagegen ligt es in der Natur der Sache, dass das erobernde Volk den vorgefundenen Inhalt in irgend einen förderlichen Zusammenhang mit seinem eignen Volksleben zu bringen suchte.

5. Den Uebergang und organischen Zusammenhang aber bildete hier wie in andern Dingen der von den langobardischen Königen adoptirte römische Königsbegriff mit allen in ihm ligenden Consequenzen. Wir haben nun oben gesehen, dass der König durch diese Stellung Schirmherr seiner römischen Untertanen, und somit auch der römischen Freien wurde, ein Verhältniss, das nicht nur für diese förderlicher sein musste, als ihre Lage in der imperatorischen Zeit, weil sie nun gegen eine bestimmte Seite hin individuelle Geltung erlangten, sondern auch den Königen selber zu gute kam, da sie umgekehrt in ihnen einen Rückhalt zu finden hoffen durften. Wie über die Freien überhaupt, so erlangte der König noch insbesondere über die römischen Städte die Schirmherrschaft; in seinem Namen übten dieses königliche Recht neben andern Befugnissen die königlichen Gastalden aus, und traten so förmlich in die Stellung der imperatorischen Defensoren.

6. Es ist indessen dieses staatsrechtliche Verhältniss nicht überall mit schneidender Schärfe durchzuführen, weil zwei andere vollgewichtige Elemente dasselbe vielfach durchkreuzen und modifiziren. Wir sehen nämlich dem Streben nach unbedingter Königsgewalt die Trennungsgelüste der Duces und die hierarchischen Bestrebungen der Kirche entgegentreten. Die letztere gelangt unter der Gunst der von aussen her dem langobardischen Königreiche bereiteten Gefahren zuletzt zum entschiedensten Uebergewichte.

7. Die Beibehaltung römischer Municipalformen in altem und ungebrochenem Zusammenhange scheint mir demnach schwer zu erweisen; dagegen bleibt die Fortexistenz römischer Elemente des städtischen Lebens jedenfalls unbestreitbar, und die Fortentwickelung und Umgestaltung der städtischen Verfassungen auf dieser Grundlage sicher und gewiss.

8. Diese Entwickelung des städtischen Lebens macht sich schon in der langobardischen Zeit spürbar, tritt gekräftigter unter den Karolingern hervor und nähert sich ihrem Höhepunkte mit dem Eintritte der sächsischen Periode. Denn grade da, wo um den Besitz der oberen Gewalten in heftigster Weise gestritten wird, bilden sich naturgemäss die unteren Schichten zu bewusster Selbstständigkeit heraus.

50) **Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist die Seltenheit der langobardischen Münzen, und man erkennt ganz deutlich, dass die Langobarden**

in dieser Hinsicht fortwährend teils von dem merovingischen, teils von dem byzantinischen Reiche abhängig blieben. (J. Lelewel, numismatique du moyen âge, tom. I, p. 15). So ist in Pisa noch im achten Jahrhunderte (nach einer Urkunde von 730 bei F. Brunetti, Codice diplomatico toscano, t. I, p. 481) von Zahlungen in Münzen mit byzantinischem Gepräge die Rede, die aller Vermutung nach in Pisa selber geschlagen wurden. Denn der auri soledus stellatus nobus pisano numero, dessen dort gedacht ist, weist auf den Stern hin, der seit der Erneuerung des byzantinischen Münzwesens unter Anastasius I. (F. de Saulcy, essai de classification des suites monétaires Byzantines, Metz 1836, avant-propos, p. XI) als Emblem auf einer ganzen Reihe byzantinischer Münzen erscheint. Dieser Stern ist nichts anders als symbolische Darstellung jenes bethlehemitischen Sternes, der Christus als aufgehende Sonne verkündigte (...„ἀστὴρ τὸν ἥλιον προμηνύει ἐν Βηθλεὲμ Χριστὸν ἀνατείλαντα ἐκ παρθένου“... Constantinus Porfyrogenitus, de ceremoniis aulae byzantinae lib. I, c. 2, edit. Niebuhrii, vol. I, p. 35). In allegorischer Weise wird dieser nämliche Stern auf die Majestät des Kaisers bezogen, wenn dieser am heiligen Geburtsfeste des Erlösers öffentlich erscheint, und das versammelte Volk von jenem Segen und Gedeihen für die Regierung des letzteren erfleht. (... αὐτὸς (i. e. ἀστὴρ) τὸ κράτος ὑμῶν, δεσπόται, εἰς μῆκος χρόνων φυλάξει, εἰς ἀνέγερσιν Ῥωμαίων.“ Constantinus Porfyrogenitus, a. a. O. lib. I, c. 2, edit. Niebuhrii, vol. I, p. 37). — Auffallend wie die unansehnliche Zahl eigner Münzen ist bei den Langobarden ganz im Gegensatze zu andern germanischen Stämmen, der geringe Sinn, den sie für Handel und Seewesen zeigen, womit die Zusendung von „Artifices ad faciendas naves“ an den Chagan der Avaren durch Agilulf in keinem Widerspruche steht (Paul. Diacon. de gest. Lang. l. IV, 21, b. Muratori, tom. I, 1, p. 459), da diese offenbar der römischen Bevölkerung angehörten. Diese nur scheinbar geringfügigen und daher oft übersehenen Dinge geben uns den Schlüssel zu vielen Verwirrungen im Inneren und zu den ewigen Streithändeln nach aussen.

51) Mit der von Byzantion her beförderten Erwählung eines Dux als leitenden Oberhauptes der in der allgemeinen Volksversammlung zusammengezogenen venezianischen Gemeinden beginnt der allmälige Verfall der Macht der Tribunen, als Sprecher und Wortführer der ältesten venezianischen Demokratie. In weiterer Consequenz der Art, wie ich die Entstehung der venezianischen Republik oben erläutert habe (siehe d. Anmerk. 19—21), glaube ich kaum fehlgehen zu können, wenn ich den von jetzt an beginnenden Kampf zwischen der Gewalt der Tribunen und derjenigen des Dux als den Kampf zwischen dem alten und auf demokratischer Grundlage fortentwickelten Collegium der Navicularier und den teils von Patavium und den venetischen Küstenstädten, teils von Istrien her eingedrungenen vornehmen Geschlechtern, vornämlich aus dem Stande der Curialen bezeichne. Die Würde des Dux war ursprünglich eine militärische Dictatur, und so aus dem Bedürfnisse der Zeiten hervorgegangen; sie war vorzugsweise gegen die nach der Küste hin vordringenden Langobarden gerichtet, und bald nach ihrer Entstehung folgt der heftige Kampf um den Besitz von Ravenna.

52) Von Pisa namentlich scheint es mir unzweifelhaft; doch hängt die Beweisführung mit den allgemeinen Verhältnissen Tusciens, die hier durchzuführen zu weit führen würde, enge zusammen. Es wird sich mir wol an einem andern Orte Gelegenheit dazu bieten.

53) Dahin gehören die „magistri Çomacini cum collegis suis" (Edictum Rotharis §. 144 et 145, b. F. Walter corp. jur. germ. ant. t. I, p. 700, et F. Brunetti Codice diplomatico toscano, t. I, p. 496, wo in einer Urkunde ein solcher Magister Comacinus als Verkäufer eines in Tuscien gelegenen Grundstückes genannt wird: Constat me rodpertu magistrum cummacinu viadedisse etc. ...), welche in die grosse Classe der in dem theodosianischen Codex aufgezählten Artifices zu rechnen sind (Codex Theodosianus, l. XIII, t. 4, de excusationibus artificum l. 2, ed. Hänel, p. 1330); ferner die Porcarii (Edictum Rotharis, §. 135 verglichen mit §§. 357 et 358 b. F. Walter a. a. O. t. I, p. 698 et 745), in denen wir ohne Zweifel die Ueberreste der Glieder wiederfinden, aus denen die Corporazion der Porcinarii oder Suarii des theodosianischen Codex (Cod. Theod. l. XIV, t. 4, l. 1—10 ed. Hänel, p. 1383—1391) und der Inschriften (Corpus suariorum et confectuariorum v. Orelli, inscriptionum lat. select. ampliss. collectio, Nr. 3672, tom. II, p. 145) gebildet war. Diese letzteren waren in der römischen Zeit mit den Çonsortien der Possessores eng verbunden, hatten von Amtes wegen die Handhabung der Thierschau und Fleischtaxe und gehörten daher zu den zahlreichen Bediensteten des Praefectus urbi. Von diesem letzteren Teile ihrer Stellung ist natürlich in der langobardischen Zeit keine Rede mehr. Aber sie stehen in einem selbständigen Verhältnisse zu den freien Gutsbesitzern (... de illis vero pastoribus dicimus qui ad liberos homines servierunt, et de sala propria exeunt. Edictum Rotharis, §. 136, b. F. Walter a. a. O. tom. I, p. 698), werden genau von denjenigen Porcarii unterschieden, welche als blosse Servi unter dem Massarius stehen, und haben daher ein eigenes Wehrgeld (... si quis porcarium de libero homine battiderit, ipsum quidem, qui in curte ejus erit, nam non de casa massarii, componat solidos XX. Edictum Rotharis, §. 357 b. Walter a. a. O. t. I, p. 745). Diese nämlichen Porcarii sind es auch, welche in dem Gebietsstreite zwischen Parma und Placentia rechtsgültiges Zeugniss ablegen. (J. Affó storia della cittá di Parma, Urk. V, tom. I, p. 281). — Die Portonarii (vielleicht richtiger Pontonarii) oder Flussschiffer, welchen in den langobardischen Gesetzen einige polizeiliche Verpflichtungen auferlegt werden (Edictum Rotharis, §§. 270—273 b. F. Walter a. a. O. t. I, p. 733), sind eine Unterabtheilung der alten Navicularier (Cod. Theod. l. VII, tit. 16, l. 2, ed. Hänel, p. 660 et Cod. Theod. l. XIII, tit. 5, l. 35, ed. Hänel, p. 1344). — Die Scribae (Luitprandi leges, l. IV, 4 et l. VI, 37, b. F. Walter a. a. O. t. I, p. 767 et 794), ganz den früheren Tabellionen ähnlich, deren Officien als Urkundenschreiber unter der Aufsicht des Staates standen (Cod. Theod. l. IX, tit. 19, l. 1 ed. Hänel, p. 879 in Cod. Theod. l. XII, tit. 1, l. 3, ed. Hänel, p. 1194).

54) Die Aurifices, welche wie die Magistri comacini in die allgemeine Classe der römischen Artifices gehören (von einem pisaner

Aurifex als Zeugen spricht eine Urkunde b. **Brunetti** a. a. O. t. I, p. 575). — Die **Monetarii**, welche in dem theodosianischen Codex als engverbundene Corporazion genannt sind (**Cod. Theodos.** l. X, tit. 20, l. 16, ed. **Hänel**, p. 1033), werden in den Urkunden der langobardischen Zeit als Zeugen aufgeführt (so ein **Monetarius** von **Mediolanum** bei **Fumagalli**, Codice diplomatico sant'ambrosiano, p. 34). Auch die **Negotiatores**, eine durch ihr Ansehen und ihren Organismus dicht neben den **Ordo** der **Curialen** gestellte Corporazion (**Cod. Theod.** l. XII, t. 6, l. 29, ed. **Hänel**, p. 1291, **Cod. Theod.** l. XVI, t. 2, l. 15, ed. **Hänel**, p. 1489 et **Novellae Majoriani**, tit. VII, c. 1, §. 17, in **Hänel**, **Novellae constitutiones**, p. 323 u. a. a. O. m.) sind nicht verschwunden. (Ein **Negotians Crispinulus** in **Luca** bei **Brunetti**, t. I, p. 545.) Die **Pictores**, ehedem zu den Artifices gerechnet (der Pictor **Auripert** v. **Luca** b. **Brunetti**, t. I, p. 556 et 572).

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.



